



Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343/ zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann: <https://unece.org/status-1958-agreement-and-annexed-regulations>

**UN-Regelung Nr. 125 — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen
hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers nach vorn [2025/891]**

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Änderungsreihe 03 — Datum des Inkrafttretens: 17. Mai 2025

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle. Die rechtsverbindlichen Originaltexte sind:

ECE/TRANS/WP.29/2016/15

ECE/TRANS/WP.29/2021/22

ECE/TRANS/WP.29/2021/100

ECE/TRANS/WP.29/2022/24

ECE/TRANS/WP.29/2022/122

ECE/TRANS/WP.29/2023/22 (geändert durch Absatz 92 des Berichts ECE/TRANS/WP.29/1171)

ECE/TRANS/WP.29/2024/97

INHALTSVERZEICHNIS

Regelung

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieser Regelung
3. Antrag auf Genehmigung
4. Genehmigung
5. Spezifikationen
6. Prüfverfahren
7. Änderungen des Fahrzeugtyps und Erweiterung der Genehmigung
8. Übereinstimmung der Produktion
9. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
10. Endgültige Einstellung der Produktion
11. Namen und Anschriften von technischen Diensten, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und von Typgenehmigungsbehörden
12. Übergangsbestimmungen

Anhänge

- 1 Mitteilung
- 2 Anordnungen der Genehmigungszeichen
- 3 Verfahren zur Bestimmung des H-Punkts und des tatsächlichen Rumpfwinkels für Sitzplätze in Kraftfahrzeugen
Anlage 1: Beschreibung der dreidimensionalen H-Punkt-Maschine (3-D-H-Maschine)
Anlage 2: Dreidimensionales Bezugssystem
Anlage 3: Bezugsdaten für die Sitzpositionen
- 4 Methode zur Bestimmung der dimensional Beziehungen zwischen den primären Bezugspunkten des Fahrzeugs und dem dreidimensionalen Bezugssystem
Anlage

1. Anwendungsbereich
 - 1.1. Diese UN-Regelung gilt für das Sichtfeld der Fahrer bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ ⁽¹⁾ in einem Winkel von 180° nach vorn.
 - 1.2. Sie soll sicherstellen, dass ein angemessenes Sichtfeld vorhanden ist, wenn die Windschutzscheibe und die übrigen verglasten Flächen trocken und sauber sind.
 - 1.3. Die Anforderungen dieser UN-Regelung sind so formuliert, dass sie auf Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ mit Linkslenkung anwendbar sind. Auf Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁ mit Rechtslenkung sind diese Anforderungen, gegebenenfalls durch Umkehrung der Kriterien, sinngemäß anzuwenden.
2. Für die Zwecke dieser Regelung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 2.1. „Genehmigung eines Fahrzeugtyps“ bezeichnet das vollständige Verfahren, nach dem eine Vertragspartei des Übereinkommens bescheinigt, dass ein Fahrzeugtyp den technischen Anforderungen dieser Regelung entspricht.
 - 2.2. „Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds“ bezeichnet Fahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht unterscheiden:
 - 2.2.1. den innerhalb des in Absatz 1 genannten Bereichs liegenden äußeren und inneren Formen und Anordnungen, die Einfluss auf die Sichtverhältnisse haben können, und
 - 2.2.2. der Form und den Abmessungen der Windschutzscheibe und ihrer Befestigung.
 - 2.3. „Dreidimensionales Bezugssystem“ bezeichnet ein aus einer vertikalen Längsebene X-Z, einer horizontalen Ebene X-Y und einer vertikalen Querebene Y-Z bestehendes Bezugssystem, das dazu verwendet wird, die Lage von in den Konstruktionszeichnungen festgelegten Punkten und ihre tatsächliche Lage am Fahrzeug einander räumlich zuzuordnen. Das Verfahren zur Ausrichtung des Fahrzeugs im Bezugssystem ist in der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 (M.R.1) Beiblatt 6 ⁽²⁾ beschrieben; alle auf den Bodennullpunkt bezogenen Koordinaten sind für ein Fahrzeug in fahrbereitem Zustand² und mit einem Fahrgast mit einer Masse von 75 kg ± 1 % auf dem Vordersitz zu berechnen.
 - 2.3.1. Fahrzeuge mit einer Radaufhängung, die die Veränderung der Bodenfreiheit ermöglicht, sind unter den vom Hersteller angegebenen normalen Betriebsbedingungen zu prüfen.
 - 2.4. „Primäre Bezugspunkte“ bezeichnet Vertiefungen, Oberflächen, Markierungen und Kennzeichen am Fahrzeugaufbau. Die Art der verwendeten Markierungen, die Lage jeder dieser Markierungen im Verhältnis zur der x-, y- und z-Achse des dreidimensionalen Bezugssystems und zur Konstruktionsbodenebene sind vom Hersteller anzugeben. Diese Markierungen können die für die Prüfung der Karosseriemontage verwendeten Punkte sein.
 - 2.5. „Rückenlehnenwinkel“ bezeichnet den in der Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 (M.R.1) Beiblatt 6 Absätze 1.2.6 oder 1.2.7 definierten Winkel.
 - 2.6. „Tatsächlicher Rückenlehnenwinkel“ bezeichnet den in der M.R.1 Beiblatt 6 Absatz 1.2.6 definierten Winkel.
 - 2.7. „Konstruktiv festgelegter Rückenlehnenwinkel“ bezeichnet den in der M.R.1 Beiblatt 6 Absatz 1.2.7 definierten Winkel.

⁽¹⁾ Entsprechend den Definitionen der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3), Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6, Absatz 2 — <https://unece.org/transport/vehicle-regulations/wp29/resolutions>.

⁽²⁾ Beiblatt 6 zur Gemeinsamen EntschlieÙung Nr. 1 (M.R.1), Dokument ECE/TRANS/WP.29/1101/Amend.5 — siehe <https://unece.org/transport/vehicle-regulations/wp29/resolutions>.

- 2.8. „V-Punkte“ bezeichnet Punkte, deren Lage im Fahrgastraum bestimmt ist als Funktion vertikaler Längsebenen durch die Mitten der am weitesten außen liegenden vorgesehenen Sitzpositionen der Vordersitze und in Bezug auf den R-Punkt sowie auf den konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel, die zur Prüfung der Übereinstimmung mit den Anforderungen an das Sichtfeld verwendet werden.
- 2.9. „R-Punkt oder Sitzplatzbezugspunkt“ bezeichnet den in der M.R.1 Beiblatt 6 Absatz 1.2.4 definierten Punkt.
- 2.10. „H-Punkt“ bezeichnet den in der M.R.1 Beiblatt 6 Absatz 1.2.3 definierten Punkt.
- 2.11. „Windschutzscheibenbezugspunkte“ bezeichnet Punkte an den Schnittpunkten zwischen der Windschutzscheibe und den Linien, die von den V-Punkten nach vorn zur äußeren Oberfläche der Windschutzscheibe verlaufen.
- 2.12. „Beschussgeschütztes Fahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug, das dem Schutz der beförderten Personen oder Güter dient und Anforderungen im Bereich Panzerung und Schussicherheit erfüllt.
- 2.13. „Durchsichtiger Bereich“ bezeichnet den Bereich auf der Windschutzscheibe oder einer anderen verglasten Fläche eines Fahrzeugs, deren senkrecht zur Scheibenfläche gemessene Lichtdurchlässigkeit nicht kleiner als 70 % ist. Bei beschussgeschützten Fahrzeugen darf die Lichtdurchlässigkeit nicht kleiner als 60 % sein.
- 2.14. „P-Punkte“ bezeichnet die Punkte, um die sich der Kopf des Fahrers dreht, wenn er auf einer horizontalen Ebene in Augenhöhe befindliche Objekte betrachtet.
- 2.15. „E-Punkte“ bezeichnet Punkte, die die Mittelpunkte der Augen des Fahrers darstellen und mit deren Hilfe die Verdeckung des Sichtfelds durch die A-Säulen bestimmt wird.
- 2.16. „A-Säule“ bezeichnet jede Art von Dachstütze vor der vertikalen Querebene, die in einem Abstand von 68 mm vor den V-Punkten liegt; dazu gehören auch alle nicht durchsichtigen Teile wie Windschutzscheibenrahmen und Türrahmen, die an diesen Stützen angebracht sind oder unmittelbar daran angrenzen.
- 2.17. „Horizontaler Sitzverstellbereich“ bezeichnet den Bereich der normalen Fahrpositionen, die vom Fahrzeughersteller für die Verstellung des Fahrersitzes in Richtung der x-Achse vorgesehen sind (siehe Absatz 2.3).
- 2.18. „Erweiterter Sitzverstellbereich“ bezeichnet den vom Fahrzeughersteller für die Sitzverstellung in Richtung der x-Achse vorgesehenen Bereich (siehe Absatz 2.3), der über den Bereich der normalen Fahrpositionen nach Absatz 2.17 hinausgeht und der bei der Umwandlung der Sitze in Liegen oder zur Erleichterung des Einsteigens in das Fahrzeug genutzt wird.
- 2.19. „Verdeckung“ bezeichnet Gegenstände oder Störungen im Sichtfeld, die die Wahrnehmung der Lichtdurchlässigkeit beeinträchtigen, mit Ausnahme von Streulicht, wie beispielsweise Reflexionen aus dem Fahrzeuginneren oder Blendung durch Sonnenlicht.
- 2.20. „Sichtfeldassistent“ bezeichnet visuelle Informationen, die auf der Windschutzscheibe des Fahrzeugs oder einer anderen verglasten Fläche angezeigt werden, um den Überblick des Fahrers zu verbessern.
3. Antrag auf Genehmigung
- 3.1. Der Antrag auf Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers ist vom Fahrzeughersteller oder seinem bevollmächtigten Vertreter vorzulegen.
- 3.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Angaben in dreifacher Ausfertigung beizufügen:
- 3.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der in Absatz 2.2 genannten Merkmale sowie Maßzeichnungen und eine Fotografie oder Explosionsdarstellung des Fahrgastraums. Die Zahlen und/oder Symbole, die den Fahrzeugtyp festlegen, sind zu spezifizieren; und

- 3.2.2. Angaben zu den primären Bezugspunkten, die so ausführlich sind, dass diese Punkte ohne Weiteres ermittelt werden können und ihre Lage zueinander und zum R-Punkt nachgeprüft werden kann.
- 3.3. Ein Fahrzeug, das dem zu genehmigenden Typ entspricht, ist dem technischen Dienst vorzuführen, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt.
- 4. Genehmigung
 - 4.1. Entspricht der zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeugtyp den Anforderungen des Absatzes 5, so ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.
 - 4.2. Jedem genehmigten Typ ist eine Genehmigungsnummer zuzuteilen. Ihre ersten beiden Ziffern (derzeit 01 für die Regelung in ihrer aktuellen Fassung) bezeichnen die Änderungsserie mit den neuesten wichtigsten technischen Änderungen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in die Regelung aufgenommen sind. Dieselbe Vertragspartei darf diese Nummer nicht demselben Fahrzeugtyp mit einem anderen Typ hinsichtlich des Sichtfelds oder einem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
 - 4.3. Über die Erteilung oder Versagung oder Rücknahme einer Genehmigung nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht. Diesem Mitteilungsblatt sind Fotografien und/oder Zeichnungen in geeignetem Maßstab beizufügen, die vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A4 (210 mm × 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.
 - 4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die im Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen nach dem Muster in Anhang 2 dieser Regelung anzubringen, bestehend aus:
 - 4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat ⁽³⁾;
 - 4.4.2. der Nummer dieser Regelung, mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.
 - 4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, so braucht das Zeichen gemäß Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; In diesem Fall sind die Regelungs- und Genehmigungsnummern und die zusätzlichen Zeichen aller Regelungen, aufgrund deren die Genehmigung erteilt wurde, untereinander rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 anzuordnen.
 - 4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.
 - 4.7. Das Genehmigungszeichen ist in der Nähe des Typenschildes oder auf diesem selbst anzubringen.
- 5. Spezifikationen
 - 5.1. Sichtfeld des Fahrers
 - 5.1.1. Der durchsichtige Bereich der Windschutzscheibe muss mindestens die Windschutzscheibenbezugspunkte einschließen (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 1), das heißt:

⁽³⁾ Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 finden sich in der Gesamtresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) Anhang 3, Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6/Amend.3 — <https://unece.org/transport/standards/transport/vehicle-regulations-wp29/resolutions>.

- 5.1.1.1. einen horizontalen Bezugspunkt vor V_1 und 17° links davon (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 1);
- 5.1.1.2. einen vertikalen oberen Bezugspunkt vor V_1 und 7° oberhalb des Horizontalen;
- 5.1.1.3. einen vertikalen unteren Bezugspunkt vor V_2 und 5° unterhalb des Horizontalen.
- 5.1.1.4. Zur Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen an die Sicht nach vorn auf der anderen Hälfte der Windschutzscheibe werden drei zusätzliche Bezugspunkte symmetrisch zu den in den Absätzen 5.1.1.1 bis 5.1.1.3 definierten Punkten in Bezug auf die Längsmittlebene des Fahrzeugs bestimmt.

- 5.1.2. Der in Absatz 5.1.2.1 beschriebene Verdeckungswinkel jeder A-Säule darf höchstens 6° betragen (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 3). Bei beschussgeschützten Fahrzeugen darf er höchstens 10° betragen.

Auf der Beifahrerseite muss der in Absatz 5.1.2.1.2 definierte Verdeckungswinkel der A-Säule nicht bestimmt werden, wenn beide A-Säulen symmetrisch zur vertikalen Längsmittlebene des Fahrzeugs liegen.

- 5.1.2.1. Der Verdeckungswinkel jeder A-Säule wird durch Übereinanderlegen zweier horizontaler Schnitte auf eine Ebene bestimmt, die wie folgt geführt werden:

Schnitt 1: Ausgehend vom Punkt P_m , dessen Lage in Absatz 5.3.1.1 bestimmt ist, wird eine Ebene gezeichnet, die gegen eine nach vorn durch den Punkt P_m verlaufende horizontale Ebene um 2° nach oben geneigt ist. Der Horizontalschnitt der A-Säule wird ausgehend vom vordersten Punkt der Schnittfläche von A-Säule und schräger Ebene bestimmt (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 2).

Schnitt 2: Das Verfahren wird wiederholt mit einer Ebene, die gegen eine nach vorn durch den Punkt P_m verlaufende horizontale Ebene um 5° nach unten geneigt ist (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 2).

- 5.1.2.1.1. Der Verdeckungswinkel der A-Säule auf der Fahrerseite ist der Winkel, der in der horizontalen Sichtebe durch eine von E_2 ausgehende Parallele zu der Tangente von E_1 an den äußeren Rand des Schnitts S_2 und die Tangente von E_2 an den inneren Rand des Schnitts S_1 gebildet wird (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 3).

- 5.1.2.1.2. Der Verdeckungswinkel der A-Säule auf der Beifahrerseite ist der Winkel, der in der horizontalen Sichtebe durch die Tangente von E_3 an den inneren Rand des Schnitts S_1 und eine von E_3 ausgehende Parallele zu der Tangente von E_4 an den äußeren Rand des Schnitts S_2 gebildet wird (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 3).

- 5.1.2.2. Kein Fahrzeug darf mehr als zwei A-Säulen haben.

- 5.1.3. Mit Ausnahme der in den Absätzen 5.1.3.3, 5.1.3.4 oder 5.1.3.5 beschriebenen Verdeckungen darf es innerhalb des Sichtfelds des Fahrers von 180° nach vorn unterhalb einer horizontalen Ebene durch V_1 und oberhalb dreier Ebenen durch V_2 , von denen eine senkrecht auf der Ebene X-Z steht und gegen die Horizontale um 4° nach vorn unten geneigt ist und die beiden anderen senkrecht auf der Ebene Y-Z stehen und um 4° gegen die Horizontale nach unten geneigt sind, keine Verdeckungen außer denjenigen geben, die von A-Säulen, Trennleisten von festen oder beweglichen Ausstellfenstern und Seitenfenstern, außen angebrachten Rundfunkantennen, Einrichtungen für indirekte Sicht, die das vorgeschriebene indirekte Sichtfeld abdecken, und Scheibenwischern herrühren (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 4).

Als nicht das Sichtfeld verdeckend gelten:

- a) eingeglaste oder aufgedruckte Antennenleiter, nicht breiter als:
 - i) eingeglaste Leiter: 0,5 mm,
 - ii) aufgedruckte Leiter: 1,0 mm. Diese Antennenleiter dürfen nicht durch die Zone A verlaufen. Drei Antennenleiter dürfen jedoch durch die Zone A verlaufen, wenn ihre Breite nicht mehr als 0,5 mm beträgt.

- b) innerhalb der Zone A befindliche Heizdrähte zur Entfroston und Trocknung der Windschutzscheibe, die üblicherweise zickzack- oder wellenförmig verlaufen und folgende Abmessungen haben:
 - i) größte sichtbare Breite: 0,030 mm,
 - ii) höchste Dichte der Drähte:
 - a) bei senkrechtem Verlauf: 8/cm,
 - b) bei waagrechtem Verlauf: 5/cm.
- 5.1.3.1. Wird eine Kamera-Monitor-Einrichtung verwendet, gelten die Ausnahmen des Absatzes 5.1.3 für an der Fahrzeugaußenseite angebrachte Kameras mit ihren Halterungen und Gehäusen. Für eine Kamera-Monitor-Einrichtung, die einen Rückspiegel der Gruppe I ersetzt, gilt dieselbe Ausnahme.
- 5.1.3.2. Bei Fahrzeugen, die serienmäßig mit genehmigten Rückspiegeln ausgerüstet sind, die jedoch optional durch Kamera-Monitor-Einrichtungen ersetzt werden können, gelten die Ausnahmen des Absatzes 5.1.3 auch für die Monitore, vorausgesetzt ⁽⁴⁾:
 - a) die von ihnen herrührende Verdeckung der direkten Sicht übersteigt nicht den Grad der Verdeckung des entsprechenden Außen-Rückspiegels einschließlich seines Gehäuses und seiner Halterung, und
 - b) die Anbringungsstelle des Monitors befindet sich so nahe wie praktischerweise möglich an der Anbringungsstelle des Rückspiegels, den er ersetzt.
- 5.1.3.3. Eine Verdeckung durch den Lenkradkranz und durch das Armaturenbrett im Inneren des Lenkrades ist zulässig, wenn eine Ebene durch V_2 , die senkrecht auf der Ebene X-Z steht und den höchsten Punkt des Lenkradkranzes berührt, um mindestens 1° nach unten gegen die Horizontale geneigt ist.

Ist das Lenkrad verstellbar, muss es sich in der vom Hersteller angegebenen normalen Stellung oder, falls dies nicht möglich ist, in der zwischen den Grenzen seiner Einstellbereiche liegenden Mittelstellung befinden.
- 5.1.3.4. Eine Verdeckung zwischen einer Ebene durch V_2 mit einer Neigung um mindestens 1° nach unten gegen die Horizontale sowie einer Ebene durch V_2 mit einer Neigung um 4° nach unten gegen die Horizontale ist zulässig, wenn die von V_2 auf einem Bereich „S“ gemäß Absatz 5.1.3.4.1 ausgehende Kegelabbildung dieser Verdeckung nicht mehr als 20 % dieses Bereichs einnimmt. Gegebenenfalls sind hinsichtlich des Sichtfeldassistenten mögliche Hindernisse im Bereich „S“ durch undurchsichtige Pixel im Sinne von Absatz 2.19 der Änderungsreihe 00 zur UN-Regelung Nr. 176 zu berücksichtigen.
- 5.1.3.4.1. Der Bereich „S“ (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 7) ist ein rechteckiger senkrechter Bereich in einer Ebene, die sich senkrecht zur X-Koordinate 1 500 mm vor dem Punkt V_2 befindet. Der obere Rand des Bereichs „S“ wird durch eine Ebene gebildet, die durch V_2 verläuft und um 1° nach vorne unten gegen die Horizontale geneigt ist. Der untere Rand des Bereichs „S“ wird durch eine Ebene gebildet, die durch V_2 verläuft und um 4° nach vorne unten gegen die Horizontale geneigt ist. Der linke und rechte Rand des Bereichs „S“ ist senkrecht und wird aus den Schnittlinien der drei um 4° gemäß Absatz 5.1.3 geneigten Ebenen gebildet.
- 5.1.3.4.2. Erstreckt sich eine Windschutzscheibe über mehr als 1 500 mm vor dem Punkt V_2 hinaus, so kann der Abstand zwischen dem Bereich „S“ und dem Punkt V_2 entsprechend vergrößert werden.
- 5.1.3.5. Der durchsichtige Bereich der Windschutzscheibe nach Absatz 5.1.1 kann durch Informationen eines Sichtfeldassistenten überdeckt werden, solange die Anforderungen der UN-Regelung Nr. 176 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Siehe Bericht ECE/TRANS/WP.29/GRSG/88 Absatz 46 über den Anwendungszeitraum dieses Absatzes.

5.1.4. Beträgt die Höhe des Punkts V_2 über dem Boden mehr als 1 650 mm, muss folgende Anforderung erfüllt sein:

Ein 1 200 mm großer zylindrischer Gegenstand mit einem Durchmesser von 300 mm, der sich innerhalb des Raumes befindet, der von einer vertikalen Ebene 2 000 mm vor dem Fahrzeug, einer vertikalen Ebene 2 300 mm vor dem Fahrzeug, einer vertikalen Ebene 400 mm von der Fahrerseite entfernt und einer vertikalen Ebene 600 mm von der dem Fahrzeug gegenüberliegenden Seite gebildet wird, muss mindestens teilweise sichtbar sein, wenn er direkt von V_2 her betrachtet wird (siehe Abbildung 1), unabhängig davon, wo sich der Gegenstand innerhalb dieses Raums befindet, es sei denn, er ist aufgrund eines von den A-Säulen, den Windschutzscheibenwischern oder dem Lenkrad erzeugten toten Winkels nicht sichtbar.

Befindet sich der Fahrersitz im Bereich der Zentrallenkung des Fahrzeugs, dann muss sich der 1 200 mm große zylindrische Gegenstand innerhalb des Raums befinden, der von einer vertikalen Ebene 2 000 mm vor dem Fahrzeug, einer vertikalen Ebene 2 300 mm vor dem Fahrzeug und einer vertikalen Ebene 500 mm von der Fahrzeugseite entfernt gebildet wird, befinden (siehe Abbildung 2).

Abbildung 1

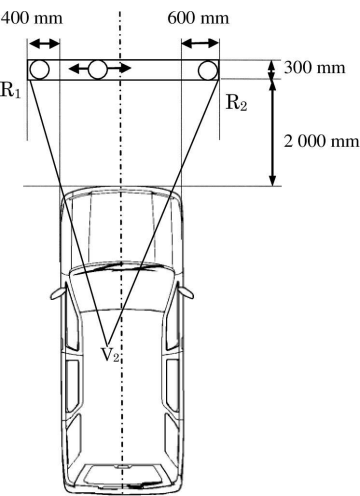
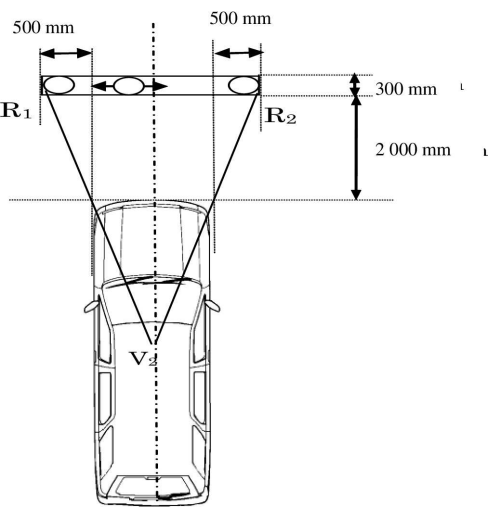


Abbildung 2



- 5.2. Lage der V-Punkte
- 5.2.1. Die Lage der V-Punkte zum R-Punkt ist aus den in Tabelle I und IV angegebenen XYZ-Koordinaten des dreidimensionalen Bezugssystems zu ersehen.
- 5.2.2. In Tabelle I sind die Grundkoordinaten für einen konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel von 25° angegeben. Die positive Richtung der Koordinaten ist in Anhang 4 Anlage Abbildung 1 zu angeben.

Tabelle I

V-Punkt	X	Y	Z
V_1	68 mm	- 5 mm	665 mm
V_2	68 mm	- 5 mm	589 mm

- 5.3. Lage der P-Punkte
- 5.3.1. Die Lage der P-Punkte zum R-Punkt ist aus den in den Tabellen II, III und IV angegebenen XYZ-Koordinaten des dreidimensionalen Bezugssystems zu ersehen.

- 5.3.1.1. In Tabelle II sind die Grundkoordinaten für einen konstruktiv festgelegten Rückenlehnenwinkel von 25° festgelegt. Die positive Richtung der Koordinaten ist in Anhang 4 Anlage Abbildung 1 aufgeführt.

Der Punkt P_m ist die Schnittstelle zwischen der Verbindungsgeraden der Punkte P_1 und P_2 und der vertikalen Längsebene, die durch den R-Punkt verläuft.

Tabelle II

P-Punkt	X	Y	Z
P_1	35 mm	- 20 mm	627 mm
P_2	63 mm	47 mm	627 mm
P_m	43,36 mm	0 mm	627 mm

- 5.3.1.2. In Tabelle III sind die Werte angegeben, um die die x-Koordinaten von P_1 und P_2 zusätzlich korrigiert werden müssen, wenn der in Absatz 2.16 definierte horizontale Sitzverstellbereich 108 mm überschreitet. Die positive Richtung der Koordinaten ist in Anhang 4 Anlage Abbildung 1 angegeben.

Tabelle III

Horizontaler Sitzverstellbereich	Δx
108 bis 120 mm	- 13 mm
121 bis 132 mm	- 22 mm
133 bis 145 mm	- 32 mm
146 bis 158 mm	- 42 mm
> 158 mm	- 48 mm

- 5.4. Korrektur für konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel, die nicht 25° betragen

In Tabelle IV sind die Werte angegeben, um die die x- und z-Koordinaten jedes P-Punkts und jedes V-Punkts zusätzlich korrigiert werden müssen, wenn der konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel nicht 25° beträgt. Die positive Richtung der Koordinaten ist in Anhang 4 Anlage Abbildung 1 angegeben.

Tabelle IV

Rückenlehnenwinkel (in °)	Horizontale Koordinaten Δx	Vertikale Koordinaten Δz	Rückenlehnenwinkel (in °)	Horizontale Koordinaten Δx	Vertikale Koordinaten Δz
5	- 186 mm	28 mm	23	- 18 mm	5 mm
6	- 177 mm	27 mm	24	- 9 mm	3 mm
7	- 167 mm	27 mm	25	0 mm	0 mm
8	- 157 mm	27 mm	26	9 mm	- 3 mm
9	- 147 mm	26 mm	27	17 mm	- 5 mm
10	- 137 mm	25 mm	28	26 mm	- 8 mm
11	- 128 mm	24 mm	29	34 mm	- 11 mm
12	- 118 mm	23 mm	30	43 mm	- 14 mm
13	- 109 mm	22 mm	31	51 mm	- 18 mm
14	- 99 mm	21 mm	32	59 mm	- 21 mm
15	- 90 mm	20 mm	33	67 mm	- 24 mm

Rückenlehnen- winkel (in °)	Horizontale Koordinaten Δx	Vertikale Koordinaten Δz	Rückenlehnen- winkel (in °)	Horizontale Koordinaten Δx	Vertikale Koordinaten Δz
16	- 81 mm	18 mm	34	76 mm	- 28 mm
17	- 72 mm	17 mm	35	84 mm	- 32 mm
18	- 62 mm	15 mm	36	92 mm	- 35 mm
19	- 53 mm	13 mm	37	100 mm	- 39 mm
20	- 44 mm	11 mm	38	108 mm	- 43 mm
21	- 35 mm	9 mm	39	115 mm	- 48 mm
22	- 26 mm	7 mm	40	123 mm	- 52 mm

5.5. Lage der E-Punkte

5.5.1. Der Abstand zwischen den Punkten E_1 bzw. E_2 und P_1 beträgt je 104 mm.

Der Abstand zwischen E_2 und E_1 beträgt 65 mm (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 4).

5.5.2. Die Verbindungsgerade der Punkte E_1 und E_2 ist um P_1 zu schwenken, bis die Tangente, die E_1 am äußeren Rand des Schnitts 2 der A-Säule auf der Fahrerseite berührt, mit der Geraden E_1 - E_2 einen rechten Winkel bildet (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 3).

5.5.3. Der Abstand zwischen den Punkten E_3 bzw. E_4 und P_2 beträgt je 104 mm. Der Abstand zwischen E_3 und E_4 beträgt 65 mm (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 4).

5.5.4. Die Verbindungsgerade der Punkte E_3 und E_4 ist um P_2 zu schwenken, bis die Tangente, die E_4 am äußeren Rand des Schnitts 2 der A-Säule auf der Beifahrerseite berührt, mit der Geraden E_3 - E_4 einen rechten Winkel bildet (siehe Anhang 4 Anlage Abbildung 3).

6. Prüfverfahren

6.1. Sichtfeld des Fahrers

6.1.1. Die primären Bezugspunkte des Fahrzeugs werden nach dem in Anhang 4 beschriebenen Verfahren auf das dreidimensionale Bezugssystem übertragen.

6.1.2. Die Lage der Punkte V_1 und V_2 zum R-Punkt wird durch die XYZ-Koordinaten des dreidimensionalen Bezugssystems bestimmt und ist in Absatz 5.2.2 Tabelle I und Absatz 5.4 Tabelle IV angegeben. Die Windschutzscheibenbezugspunkte nach Absatz 5.1.1 ergeben sich dann aus den korrigierten V-Punkten.

6.1.3. Die in XYZ-Koordinaten des dreidimensionalen Bezugssystems angegebene Lage der P-Punkte, des R-Punkts und der Mittellinie des Sitzplatzes des Fahrers zueinander wird nach den Tabellen II und III in Absatz 5.3 bestimmt. Die Korrekturen für konstruktiv festgelegte Rückenlehnenwinkel, die nicht 25° betragen, sind in Absatz 5.4 Tabelle IV angegeben.

6.1.4. Der Verdeckungswinkel (siehe Absatz 5.1.2) ist auf den geeigneten Ebenen nach Anhang 4 Anlage Abbildung 2 zu messen. Die Lage der mit E_1 und E_2 beziehungsweise E_3 und E_4 verbundenen Punkte P_1 und P_2 zueinander ist aus Anhang 4 Anlage Abbildung 5 ersichtlich.

6.1.4.1. Die Gerade E_1 - E_2 wird gemäß Absatz 5.5.2 angelegt. Der Verdeckungswinkel der A-Säule auf der Fahrerseite wird nach Absatz 5.1.2.1.1 gemessen.

- 6.1.4.2. Die Gerade E₃-E₄ wird gemäß Absatz 5.5.4 angelegt. Der Verdeckungswinkel der A-Säule auf der Beifahrerseite wird nach Absatz 5.1.2.1.2 gemessen.
- 6.1.5. Der Hersteller kann den Verdeckungswinkel entweder am Fahrzeug oder anhand der Konstruktionszeichnungen messen. Im Zweifelsfall können die technischen Dienste verlangen, dass die Prüfungen am Fahrzeug durchgeführt werden.
- 6.2.1. Ist das Lenkrad verstellbar, muss es sich in der vom Hersteller angegebenen normalen Stellung oder, falls dies nicht möglich ist, in der zwischen den Grenzen seiner Einstellbereiche liegenden Mittelstellung befinden.
- 6.2.2. Ist die Position des Sichtfeldassistenten verstellbar, muss es sich in der vom Hersteller angegebenen normalen Position oder, falls dies nicht möglich ist, in der Mitte zwischen den Grenzen seiner Einstellbereiche befinden.
- 7. Änderungen des Fahrzeugtyps und Erweiterung der Genehmigung
 - 7.1. Jede Änderung eines Fahrzeugtyps im Sinne von Absatz 2.2 ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Genehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt hat. Die Typgenehmigungsbehörde kann dann:
 - 7.1.1. entweder zu dem Schluss gelangen, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerten nachteiligen Wirkungen haben und der Fahrzeugtyp weiterhin die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt, und die Genehmigung erweitern,
 - 7.1.2. oder zu dem Schluss gelangen, dass der Fahrzeugtyp die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht mehr erfüllt und dass vor der Erweiterung der Genehmigung weitere Prüfungen erforderlich sind.
 - 7.2. Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren gemäß Absatz 4.3 mitzuteilen.
 - 7.3. Die Typgenehmigungsbehörde unterrichtet die anderen Vertragsparteien mit dem Mitteilungsblatt in Anhang 2 dieser Regelung über die Erweiterung der Genehmigung. Sie teilt jeder Erweiterung eine laufende Nummer zu, die sogenannte Erweiterungsnummer.
- 8. Übereinstimmung der Produktion
 - 8.1. Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen mit den Bestimmungen in Anlage 2 zum Übereinkommen (E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505/Rev.2) übereinstimmen und den folgenden Anforderungen entsprechen:
 - 8.2. Jedes Fahrzeug, das nach dieser Regelung genehmigt wurde, muss hinsichtlich der Herstellung dem genehmigten Fahrzeugtyp entsprechen und die Anforderungen gemäß Absatz 5 erfüllen.
 - 8.3. Die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat, kann jederzeit die Übereinstimmung der Kontrollmethoden für jede Produktionseinheit überprüfen. Diese Überprüfungen werden normalerweise einmal alle zwei Jahre durchgeführt.
- 9. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
 - 9.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 8 nicht eingehalten sind.
 - 9.2. Nimmt eine Vertragspartei eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie davon unverzüglich die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

10. Endgültige Einstellung der Produktion

Stellt der Inhaber der Genehmigung die Produktion eines gemäß dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyps vollständig ein, so unterrichtet er hierüber die Typgenehmigungsbehörde, die die Genehmigung erteilt hat. Diese benachrichtigt ihrerseits die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht.

11. Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter über die Erteilung oder Erweiterung oder Versagung oder Rücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

12. Übergangsbestimmungen

12.1. Nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung von Typgenehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 01 geänderten Fassung versagen.

12.2. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 zu dieser Regelung dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, Typgenehmigungen nur dann erteilen, wenn der zu genehmigende Fahrzeugtyp den Anforderungen dieser Regelung in der Fassung der Änderungsserie 01 entspricht.

12.3. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen die Erweiterung von Genehmigungen für bestehende Typen, die gemäß der ursprünglichen Fassung dieser Regelung genehmigt worden sind, nicht verweigern.

12.4. Auch nach dem Inkrafttreten der Änderungsserie 01 zu dieser Regelung bleiben Typgenehmigungen für Fahrzeuge, die nach der ursprünglichen Fassung dieser Regelung genehmigt worden sind, gültig. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, erkennen diese Typgenehmigungen weiterhin an.

12.5. Ungeachtet dieser Übergangsbestimmungen sind Vertragsparteien, die diese Regelung nach Inkrafttreten der Änderungsserie 01 in Kraft setzen, nicht verpflichtet, Genehmigungen anzuerkennen, die nach der ursprünglichen Fassung dieser Regelung erteilt worden sind.

12.6. Nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 02 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung von Typgenehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 02 geänderten Fassung versagen.

12.7. Ab dem 1. September 2023 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht verpflichtet, Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie, die erstmals nach dem 1. September 2023 erteilt wurden, anzuerkennen.

12.8. Bis 1. September 2024 sind die Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, verpflichtet, Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie, die erstmals vor dem 1. September 2023 erteilt wurden, anzuerkennen.

12.9. Ab dem 1. September 2024 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht verpflichtet, Typgenehmigungen anzuerkennen, die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung erteilt wurden.

12.10. Abweichend von den vorstehenden Übergangsbestimmungen sind Vertragsparteien, die diese Regelung erst nach Inkrafttreten der neuesten Änderungsserie anwenden, nicht verpflichtet, Typgenehmigungen anzuerkennen, die gemäß dieser Regelung in der Fassung einer der vorhergehenden Änderungsserien erteilt worden sind.

- 12.11. Unbeschadet des Absatzes 12.4 müssen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, weiterhin die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung erteilten Typgenehmigungen für Fahrzeuge/Fahrzeugsysteme anerkennen, die von den durch die Änderungsserie 02 eingeführten Änderungen nicht betroffen sind.
 - 12.12. Nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 03 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung von Typgenehmigungen nach dieser Regelung in ihrer durch die Änderungsserie 03 geänderten Fassung versagen.
 - 12.13. Ab dem 1. September 2026 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht verpflichtet, Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie, die erstmals nach dem 1. September 2026 erteilt wurden, anzuerkennen.
 - 12.14. Bis 1. September 2030 sind die Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, verpflichtet, Typgenehmigungen nach der vorhergehenden Änderungsserie, die erstmals vor dem 1. September 2026 erteilt wurden, anzuerkennen.
 - 12.15. Ab dem 1. September 2030 sind Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, nicht verpflichtet, Typgenehmigungen anzuerkennen, die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung erteilt wurden.
 - 12.16. Unbeschadet der Absätze 12.13 und 12.15 müssen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, weiterhin die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung erteilten Typgenehmigungen für Fahrzeugtypen anerkennen, die von den durch die Änderungsserie 03 eingeführten Änderungen nicht betroffen sind (z. B. Fahrzeuge ohne Sichtfeldassistenten).
 - 12.17. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen Typgenehmigungen nach allen vorhergehenden Änderungsserien zu dieser Regelung erteilen.
 - 12.18. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, erteilen weiterhin Erweiterungen von Genehmigungen nach einer der vorhergehenden Änderungsserien zu dieser Regelung.
-

ANHANG 1

Mitteilung

(Größtes Format: A4 (210 mm × 297 mm))



ausfertigende
Stelle:

Bezeichnung der Behörde:

.....
.....
.....

über die ^(?):

- Erteilung der Genehmigung
- Erweiterung der Genehmigung
- Versagung der Genehmigung
- Rücknahme der Genehmigung
- Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers nach vorn nach der Regelung Nr. 125

Nummer der Genehmigung: Nummer der Erweiterung der Genehmigung:

1. Handelsmarke:
2. Typ und Handelsmarken:
3. Name und Anschrift des Herstellers:
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Bevollmächtigten des Herstellers:
.....
5. Kurze Beschreibung des Fahrzeugs:
6. Daten zur Bestimmung des R-Punkts der vom Hersteller für den Fahrer vorgesehenen Sitzposition in Bezug auf die Lage der primären Bezugspunkte:
7. Kennzeichnung, Anordnung und relative Lage der primären Bezugspunkte:
8. Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am:
9. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt:
10. Datum des Prüfberichts des technischen Dienstes:
11. Nummer des Prüfberichts des technischen Dienstes:
12. Die Genehmigung hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers wird erteilt/versagt[?]:
13. Ort:
14. Datum:
15. Unterschrift:

⁽¹⁾ Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt/versagt/zurückgenommen hat (siehe die Bestimmungen über die Genehmigung in der Regelung).

^(?) Nichtzutreffendes streichen.

16. Folgende Unterlagen, die die Nummer der Genehmigung tragen, sind dieser Mitteilung beigelegt:

..... Maßzeichnungen

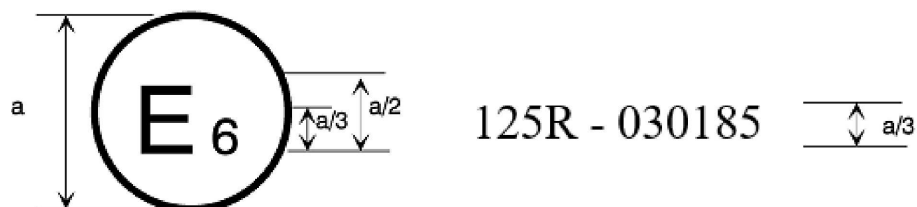
..... Explosionsdarstellung oder Fotografie des Fahrgastraums

17. Bemerkungen:

ANHANG 2

Anordnungen der Genehmigungszeichen

(siehe Absätze 4.4 bis 4.4.2 dieser Regelung)



a = min. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen bedeutet, dass dieser Fahrzeugtyp hinsichtlich des Sichtfelds des Fahrers nach vorn nach der UN-Regelung Nr. 125 in Belgien (E 6) genehmigt worden ist. Aus den ersten beiden Ziffern der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Anforderungen der UN-Regelung Nr. 125 in der Fassung der Änderungsserie 03 erteilt worden ist.

ANHANG 3

Verfahren zur Bestimmung des H-Punkts und des tatsächlichen Rumpfwinkels für Sitzplätze in Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾

Anlage 1 — Beschreibung der dreidimensionalen H-Punkt-Maschine (3-D-H-Maschine)¹

Anlage 2 — Dreidimensionales Bezugssystem¹

Anlage 3 — Bezugsdaten für die Sitzplätze¹

⁽¹⁾ Das Verfahren wird in der Gemeinsamen Entschlieung Nr. 1 (M.R.1) Beiblatt 6 (Dokument ECE/TRANS/WP.29/1101/Amend.5) beschrieben — siehe <https://unece.org/transport/vehicle-regulations/wp29/resolutions>.

ANHANG 4

Methode zur Bestimmung der dimensional Beziehungen zwischen den primären Bezugspunkten des Fahrzeugs und dem dreidimensionalen Bezugssystem**1. Beziehung zwischen Bezugssystem und den primären Bezugspunkten des Fahrzeugs**

Zur Bestimmung spezifischer Abmessungen an oder in einem zur Prüfung für die Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführten Fahrzeug ist die Beziehung zwischen den der Fahrzeugkonstruktion zugrunde liegenden Koordinaten im dreidimensionalen Bezugssystem nach Absatz 2.3 dieser Regelung und der Lage der primären Bezugspunkte nach Absatz 2.4 dieser Regelung genau zu bestimmen, damit festgestellt werden kann, wo bestimmte in den Konstruktionszeichnungen des Fahrzeugherstellers angegebene Punkte an dem nach diesen Zeichnungen gefertigten tatsächlichen Fahrzeug liegen.

2. Methode zur Bestimmung der Beziehung zwischen Bezugssystem und Bezugspunkten

Hierzu ist eine Standflächenbezugsebene zu konstruieren, auf die die x-x-Achse und die y-y-Achse aufgetragen sind. Die Methode hierfür ist in Abbildung 6 der Anlage zu diesem Anhang dargestellt: Die Bezugsebene ist eine feste, glatte und ebene Fläche, auf der das Fahrzeug steht und hat zwei Messskalen, die fest mit ihrer Oberfläche verbunden sind; diese sind in Millimeter unterteilt, wobei die x-x-Skala mindestens 8 m und die y-y-Skala mindestens 4 m lang sein muss. Die beiden Skalen sind wie in Abbildung 6 der Anlage zu diesem Anhang dargestellt rechtwinklig zueinander anzuordnen. Der Schnittpunkt der Skalen ist der Bodennullpunkt.

3. Prüfung der Bezugsebene

Zur Erfassung von Unebenheiten der Bezugsebene oder der Prüffläche sind ihre Höhenabweichungen gegenüber dem Bodennullpunkt entlang der x- und der y-Skala in Abständen von 250 mm zu messen und aufzuzeichnen, damit bei der Prüfung des Fahrzeugs entsprechende Korrekturen vorgenommen werden können.

4. Tatsächliche Prüfstellung

Zum Ausgleich geringfügiger Abweichungen der Bodenfreiheit usw. muss eine Möglichkeit vorhanden sein, die Bezugspunkte vor weiteren Messungen an den richtigen Koordinaten in Bezug auf die Konstruktionszeichnungen einzutragen. Außerdem muss es möglich sein, geringfügige Korrekturen in Quer- und/oder Längsrichtung vorzunehmen, damit das Fahrzeug im Bezugssystem sorgfältig ausgerichtet werden kann.

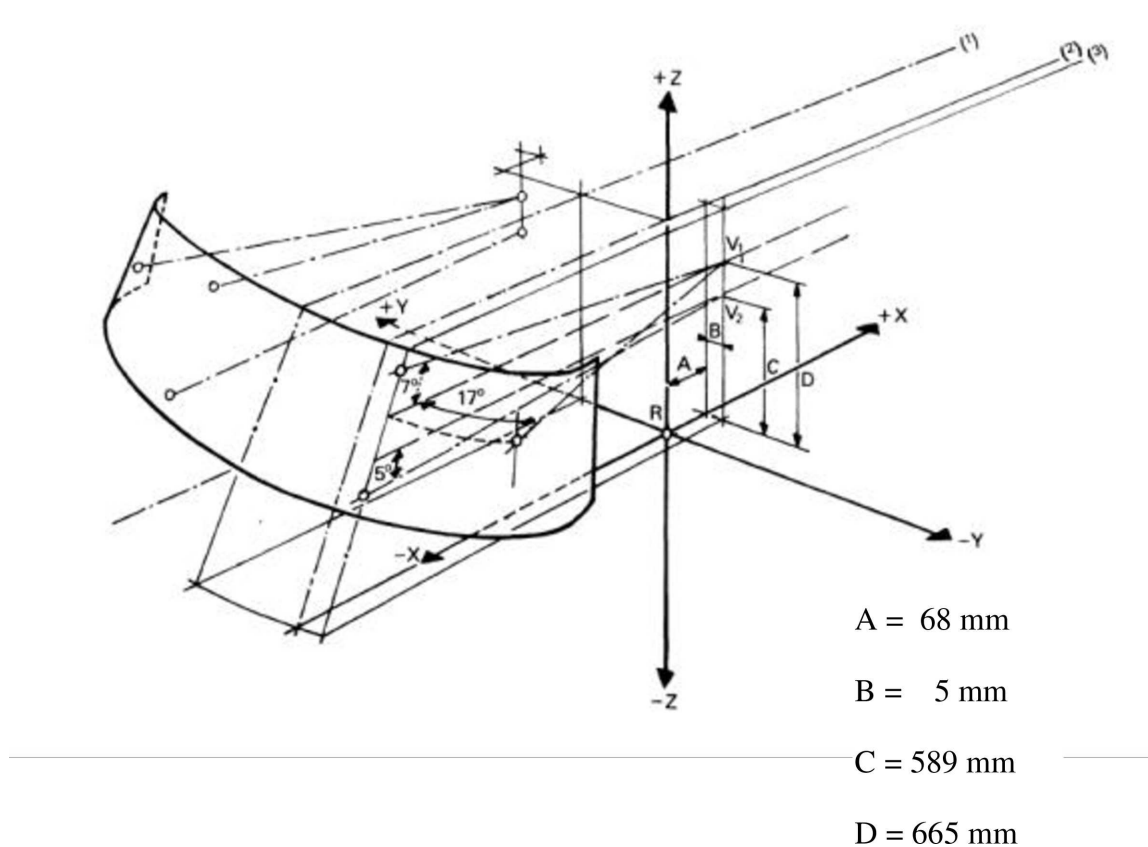
5. Ergebnisse

Die Lage der für die Prüfung der Anforderungen an die Sicht nach vorn maßgebenden Punkte kann bestimmt werden, nachdem das Fahrzeug ordnungsgemäß und den Konstruktionszeichnungen entsprechend im Bezugssystem positioniert ist.

Zur Prüfung dieser Anforderungen können Theodoliten, Lichtquellen oder Schatten erzeugende Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen verwendet werden, mit denen sich nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielen lassen.

Anhang 4 — Anlage

Abbildung 1

Bestimmung der V-Punkte

- (1) Spur der Längsmittlebene des Fahrzeugs.
- (2) Spur der vertikalen Ebene durch R.
- (3) Spur der vertikalen Ebene durch V_1 und V_2 .

Abbildung 2

Betrachtete Punkte auf den A-Säulen

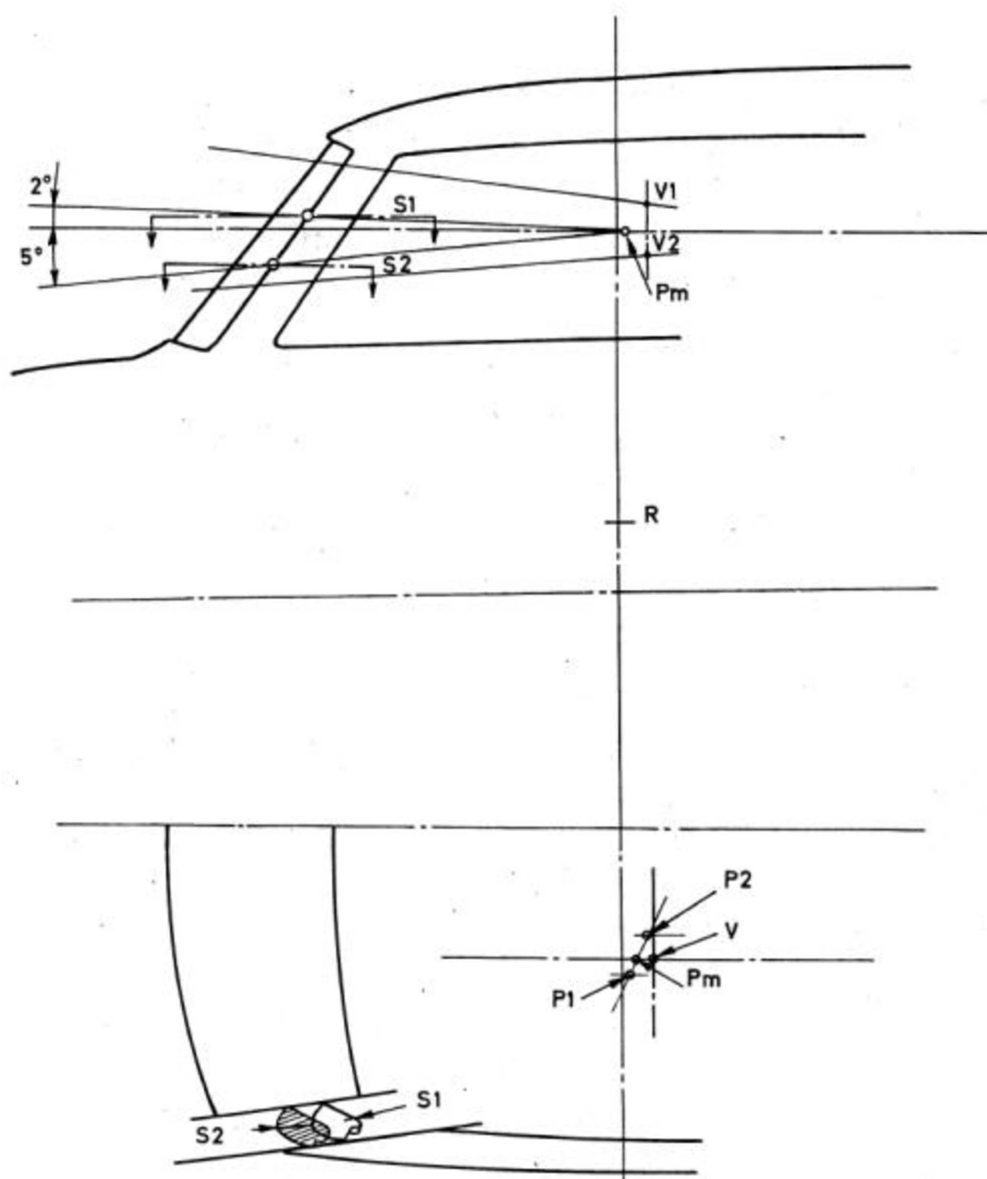


Abbildung 3

Verdeckungswinkel

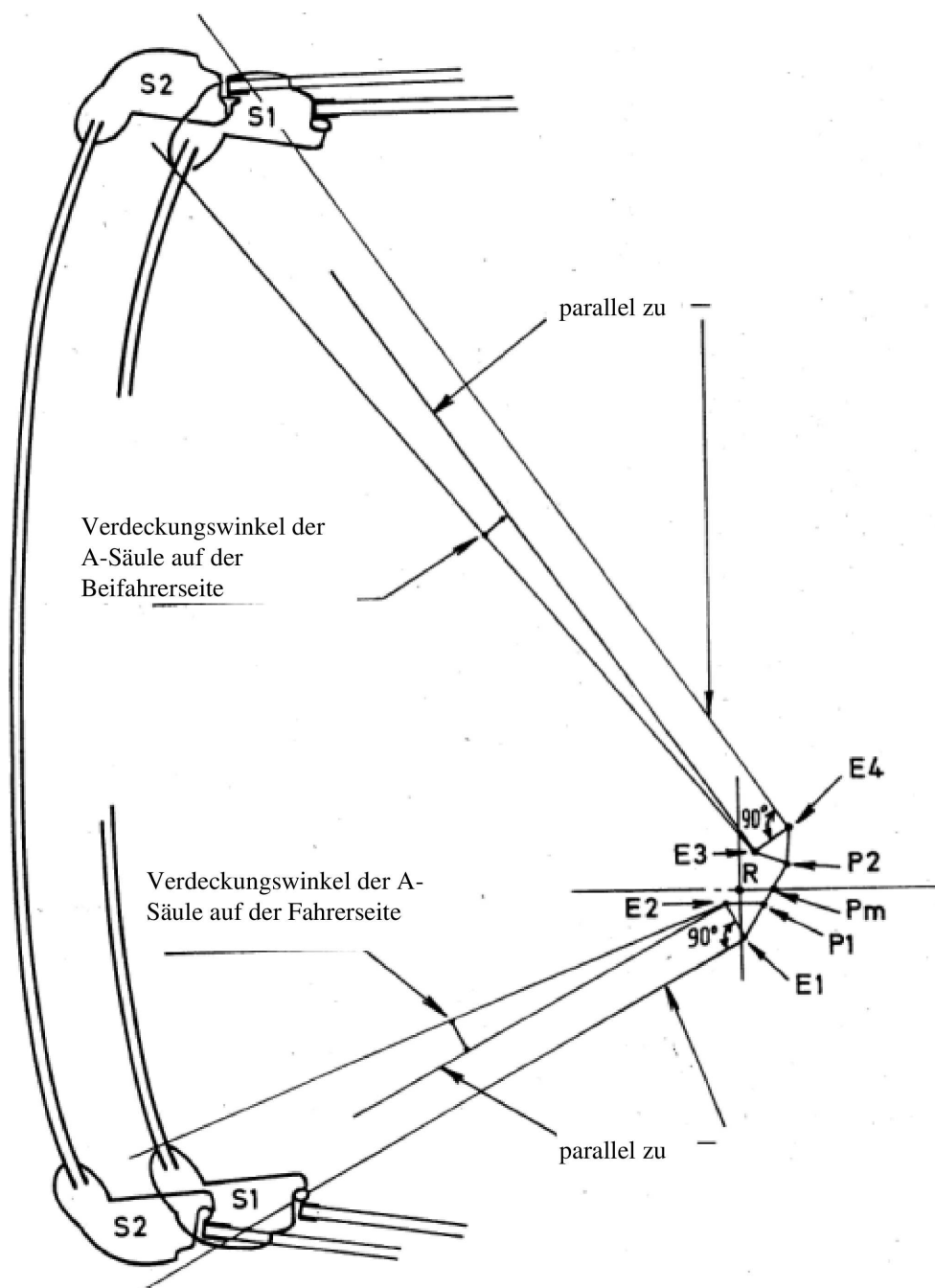


Abbildung 4

Bewertung von Verdeckungen im direkten Sichtfeld des Fahrers in einem Winkel von 180° nach vorn

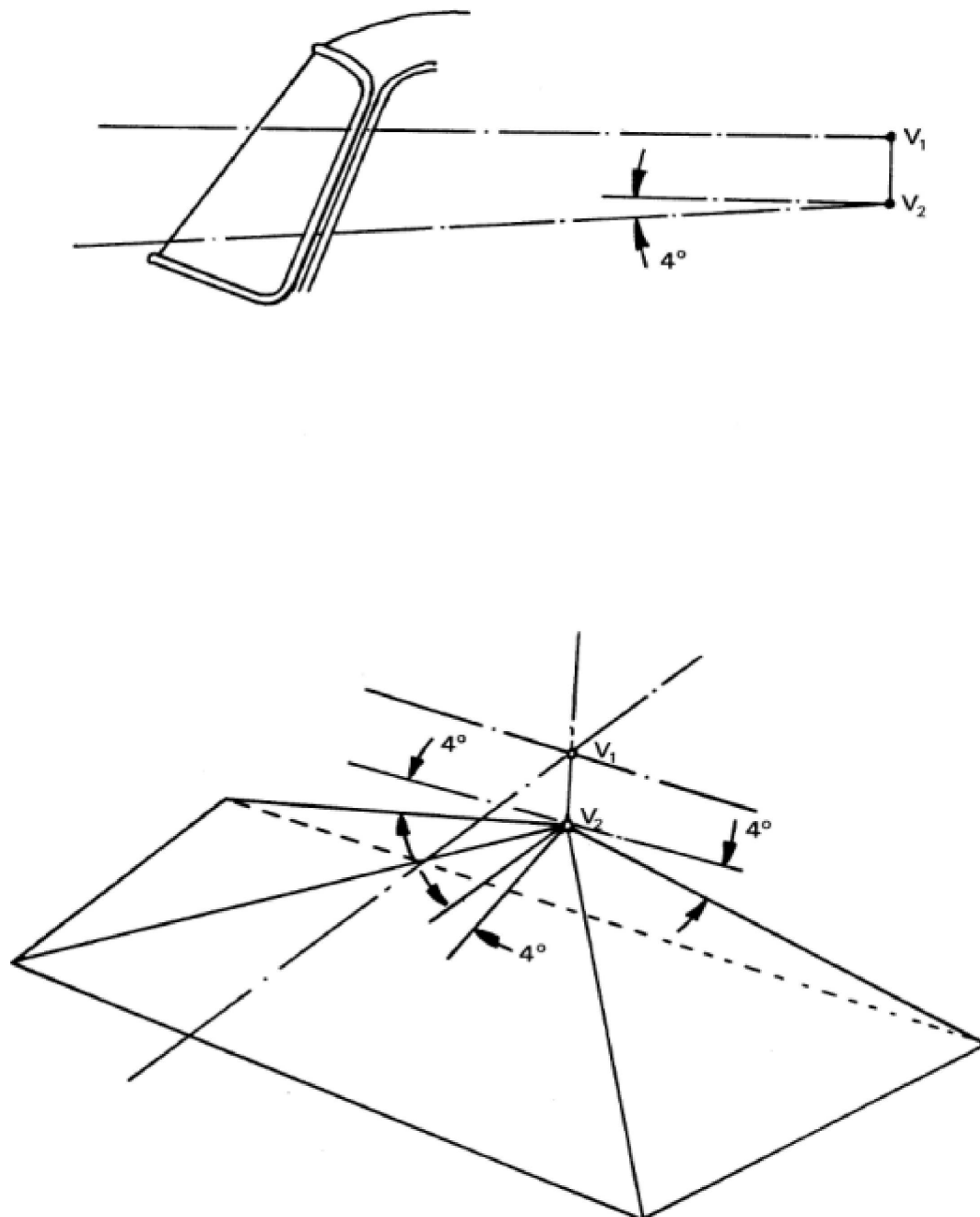


Abbildung 5

Aufmaßskizze mit der relativen Lage der E- und P-Punkte

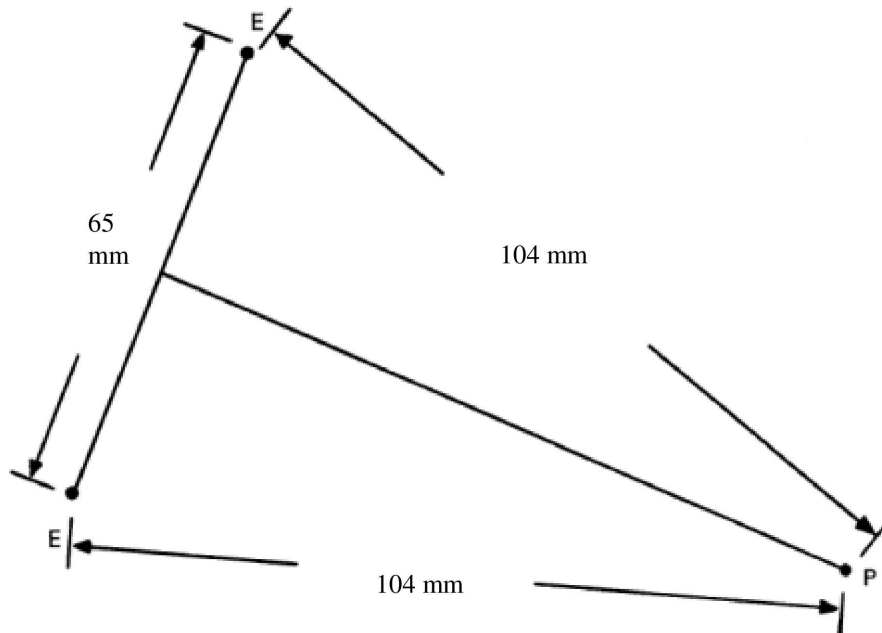


Abbildung 6

Standflächenbezugsebene

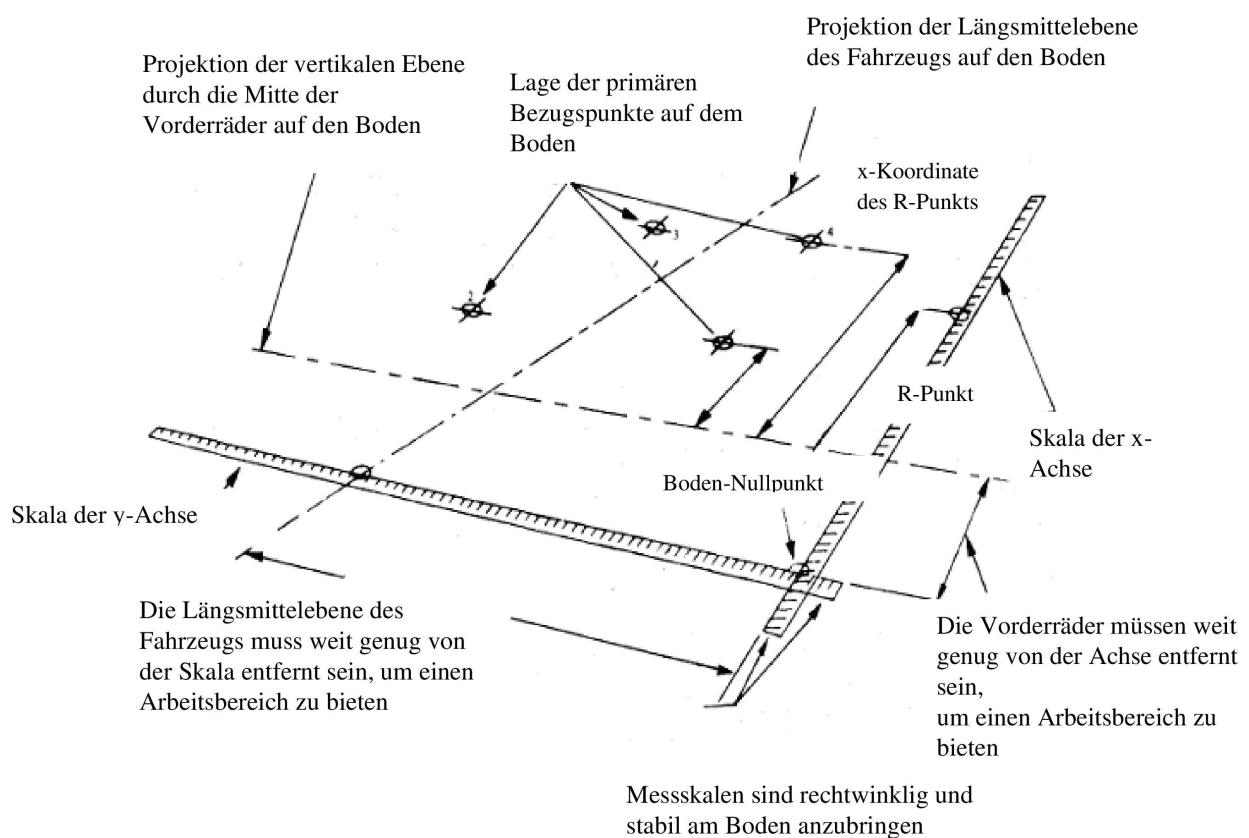
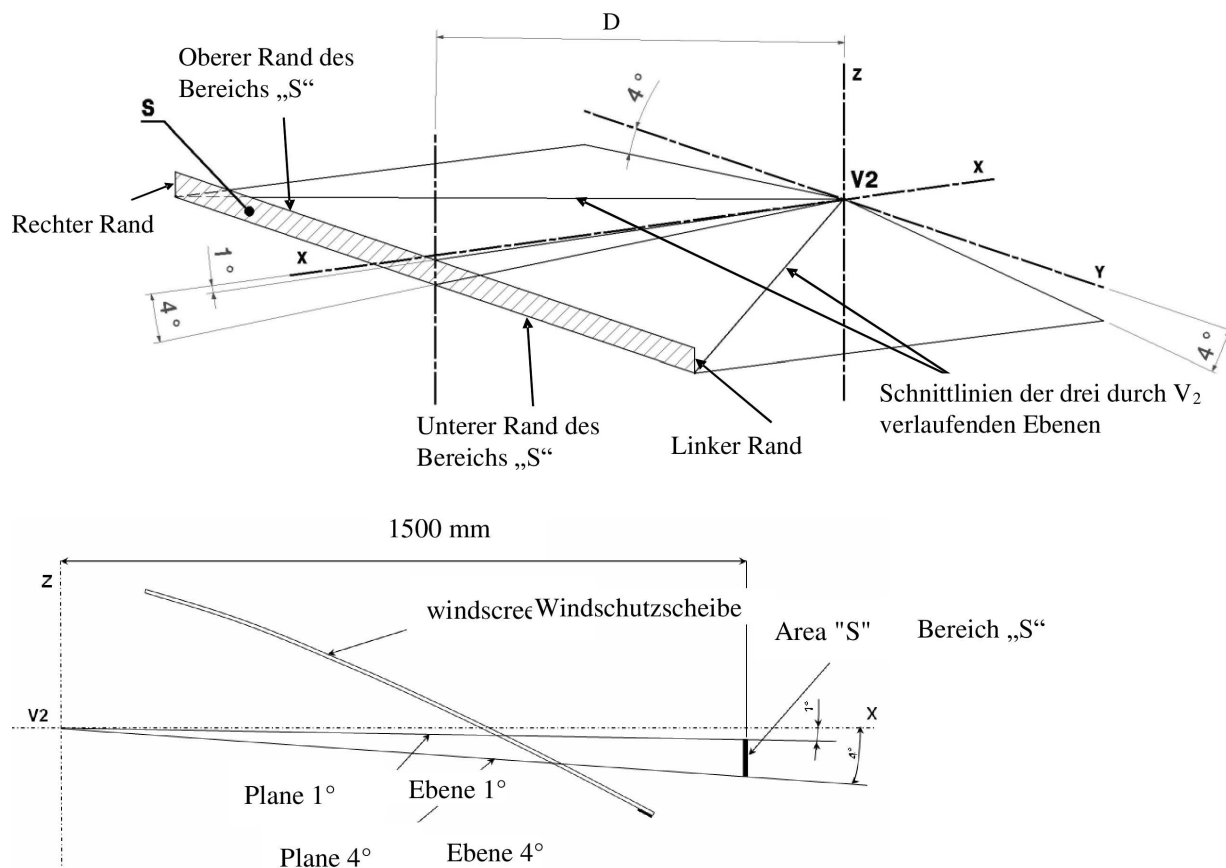


Abbildung 7

Abgrenzung des Bereichs „S“

(siehe Absatz 5.1.3.2 dieser Regelung)





2025/919

21.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/919 DER KOMMISSION
vom 19. Mai 2025
zur Einrichtung des Lenkungsausschusses für die Beweisaufnahme

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2020/1783 erfolgt die Kommunikation und der Austausch von Schriftstücken zwischen den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Gerichten und anderen Behörden in der Regel über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System, das nationale IT-Systeme umfasst, die vernetzt und technisch interoperabel sind, wie beispielsweise — unbeschadet der weiteren technologischen Entwicklung — auf e-CODEX beruhend. Dieses dezentrale IT-System wird im Rahmen eines größeren, auf e-CODEX beruhenden dezentralen IT-Systems JUDEX (Justice Digital EXchange system) eingesetzt, was einen wirksamen Informationsaustausch über horizontale Entwicklungen erfordert.
- (2) Die technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Einführung dieses dezentralen IT-Systems wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/422 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (3) Das dezentrale IT-System wird am 1. Mai 2025 in Betrieb genommen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) 2020/1783 setzt die Kommission einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Lenkungsausschuss zusammen, um zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen.
- (5) Da die Rollen und Aufgaben der Lenkungsausschüsse nach der Verordnung (EU) 2020/1783 und der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ähnlich sind, ist es zweckmäßig und kosteneffizient, gemeinsame Sitzungen der Lenkungsausschüsse im Rahmen beider Verordnungen abzuhalten.
- (6) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch Mitglieder des Lenkungsausschusses und durch Beobachter festgelegt werden.
- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen ⁽⁴⁾.
- (8) Die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen —

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1783/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/422 der Kommission vom 14. März 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2022, S. 5, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/422/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1784/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung des Lenkungsausschusses

Es wird ein Lenkungsausschuss im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1783 (im Folgenden „Ausschuss“) eingerichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1783 hat der Ausschuss die Aufgabe, zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen. Er gewährleistet insbesondere Folgendes:

- a) Zusammenarbeit mit und Beratung der Kommission in Bezug auf den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems zur Beweisaufnahme im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1783.
- b) Ermöglichung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen im Zusammenhang mit dem Betrieb sowie der Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems zur Beweisaufnahme.
- c) Erörterung von technischen Fragen, Risiken und Herausforderungen, einschließlich von Umsetzungsprioritäten, im Hinblick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems zur Beweisaufnahme und seiner Komponenten.

Artikel 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ausschusses sind Behörden der Mitgliedstaaten, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene für die Nutzung des dezentralen IT-Systems zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen zuständig sind.
- (2) Die Behörden der Mitgliedstaaten benennen ihre Vertreter und gewährleisten, dass diese über ein hohes Maß an Fachwissen verfügen.

Artikel 4

Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Kommission oder, je nach den Umständen, virtuell statt.
- (2) Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte für den Ausschuss wahr. An den Arbeiten interessierte Kommissionsbedienstete aus anderen Dienststellen können an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Beratungen öffentlich stattfinden.
- (4) Die Protokolle über die Erörterungen zu jedem Tagesordnungspunkt und zu den Stellungnahmen des Ausschusses müssen aussagekräftig und vollständig sein.

*Artikel 6***Unterausschüsse**

Zur Prüfung spezifischer Fragen kann der Ausschuss Unterausschüsse einsetzen und deren Mandat festlegen. Die Unterausschüsse erstatten dem Ausschuss Bericht. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

*Artikel 7***Beobachter**

- (1) Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, die keine Behörden der Mitgliedstaaten sind, kann durch direkte Einladung ein Beobachterstatus gewährt werden.
- (2) Organisationen und öffentliche Einrichtungen mit Beobachterstatus benennen ihre Vertreter.
- (3) Der Vorsitz kann Beobachtern und ihren Vertretern gestatten, an den Erörterungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse teilzunehmen und ihr Fachwissen einzubringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und beteiligen sich nicht an der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Ratschlägen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse.

*Artikel 8***Geschäftsordnung**

Der Ausschuss gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Unterausschüsse arbeiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses.

*Artikel 9***Berufsgeheimnis und Umgang mit Verschlussachen**

Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Vertreter sowie Beobachter sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 ⁽⁵⁾ und (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission ⁽⁶⁾ aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von Unionsverschlussachen verpflichtet. Verstoßen sie gegen diese Pflichten, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 10***Transparenz**

Alle einschlägigen Unterlagen, darunter Tagesordnungen, Protokolle und Beiträge der Teilnehmenden, werden auf einer eigens dafür eingerichteten Website veröffentlicht. Insbesondere müssen die Tagesordnung und sonstige relevante Hintergrunddokumente termingerecht vor der Sitzung veröffentlicht werden, gefolgt von der rechtzeitigen Veröffentlichung der Protokolle. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind nur möglich, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Offenlegung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ beeinträchtigt würde.

⁽⁵⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/443/oj>).

⁽⁶⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

*Artikel 11***Sitzungskosten**

- (1) Die an den Tätigkeiten des Ausschusses und der Unterausschüsse Teilnehmenden erhalten für diese Tätigkeiten keine Vergütung.
- (2) Die für die Teilnahme an den Tätigkeiten des Ausschusses und der Unterausschüsse anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission erstattet. Kostenerstattungen erfolgen nach den geltenden Bestimmungen der Kommission und nach Maßgabe der Mittel, die den Dienststellen der Kommission im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



2025/921

21.5.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/921 DER KOMMISSION

vom 19. Mai 2025

zur Einrichtung des Lenkungsausschusses für die Zustellung von Schriftstücken

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2020/1784 erfolgt die Kommunikation und der Austausch von Schriftstücken zwischen den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung benannten Agenturen und Einrichtungen in der Regel über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System, das nationale IT-Systeme umfasst, die vernetzt und technisch interoperabel sind, wie beispielsweise — unbeschadet der weiteren technologischen Entwicklung — auf e-CODEX beruhend. Dieses dezentrale IT-System wird im Rahmen eines größeren, auf e-CODEX beruhenden dezentralen IT-Systems JUDEX (JUstice Digital EXchange system) eingesetzt, was einen wirksamen Informationsaustausch über horizontale Entwicklungen erfordert.
- (2) Die technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Einführung dieses dezentralen IT-Systems wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (3) Das dezentrale IT-System wird am 1. Mai 2025 in Betrieb genommen.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) 2020/1784 setzt die Kommission einen aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehenden Lenkungsausschuss zusammen, um zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen.
- (5) Da die Rollen und Aufgaben der Lenkungsausschüsse nach der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ und der Verordnung (EU) 2020/1784 ähnlich sind, ist es zweckmäßig und kosteneffizient, gemeinsame Sitzungen der Lenkungsausschüsse im Rahmen beider Verordnungen abzuhalten.
- (6) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch Mitglieder des Lenkungsausschusses und durch Beobachter festgelegt werden.
- (7) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ erfolgen.
- (8) Die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten —

⁽¹⁾ ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1784/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/423 der Kommission vom 14. März 2022 zur Festlegung der technischen Spezifikationen, Maßnahmen und sonstigen Anforderungen für die Umsetzung des dezentralen IT-Systems nach der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 87 vom 15.3.2022, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/423/oj).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/1783/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Einrichtung des Lenkungsausschusses

Es wird ein Lenkungsausschuss im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1784 (im Folgenden „Ausschuss“) eingerichtet.

Artikel 2

Aufgaben

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2020/1784 hat der Ausschuss die Aufgabe, zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems sicherzustellen. Er gewährleistet insbesondere Folgendes:

- a) Zusammenarbeit mit und Beratung der Kommission in Bezug auf den Betrieb sowie die Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems zur Zustellung von Schriftstücken im Sinne der Verordnung (EU) 2020/1784,
- b) Ermöglichung des Austauschs von Erfahrungen und bewährten Verfahren zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen im Zusammenhang mit dem Betrieb sowie der Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems zur Zustellung von Schriftstücken,
- c) Erörterung von technischen Fragen, Risiken und Herausforderungen, einschließlich von Umsetzungsprioritäten im Hinblick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie Wartung und Pflege des dezentralen IT-Systems zur Zustellung von Schriftstücken und seiner Komponenten.

Artikel 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ausschusses sind Behörden der Mitgliedstaaten, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene für die Nutzung des dezentralen IT-Systems zur Zustellung von Schriftstücken in Zivil- und Handelssachen zuständig sind.
- (2) Die Behörden der Mitgliedstaaten benennen ihre Vertreter und gewährleisten, dass diese über ein hohes Maß an Fachwissen verfügen.

Artikel 4

Vorsitz

Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Kommission oder, je nach den Umständen, virtuell statt.
- (2) Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte für den Ausschuss wahr. An den Arbeiten interessierte Kommissionsbedienstete aus anderen Dienststellen können an den Sitzungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse teilnehmen.
- (3) Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Beratungen öffentlich stattfinden.
- (4) Die Protokolle über die Erörterungen zu jedem Tagesordnungspunkt und zu den Stellungnahmen des Ausschusses müssen aussagekräftig und vollständig sein.

*Artikel 6***Unterausschüsse**

Zur Prüfung spezifischer Fragen kann der Ausschuss Unterausschüsse einsetzen und deren Mandat festlegen. Die Unterausschüsse erstatten dem Ausschuss Bericht. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats aufgelöst.

*Artikel 7***Beobachter**

- (1) Organisationen und öffentlichen Einrichtungen, die keine Behörden der Mitgliedstaaten sind, kann durch direkte Einladung ein Beobachterstatus gewährt werden.
- (2) Organisationen und öffentliche Einrichtungen mit Beobachterstatus benennen ihre Vertreter.
- (3) Der Vorsitz kann Beobachtern und ihren Vertretern gestatten, an den Erörterungen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse teilzunehmen und ihr Fachwissen einzubringen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht und beteiligen sich nicht an der Ausarbeitung von Empfehlungen oder Ratschlägen des Ausschusses und seiner Unterausschüsse.

*Artikel 8***Geschäftsordnung**

Der Ausschuss gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Unterausschüsse arbeiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Ausschusses.

*Artikel 9***Berufsgeheimnis und Umgang mit Verschlussachen**

Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Vertreter sowie Beobachter sind im Einklang mit den Verträgen und ihren Durchführungsbestimmungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses sowie zur Einhaltung der in den Beschlüssen (EU, Euratom) 2015/443 ⁽⁵⁾ und (EU, Euratom) 2015/444 ⁽⁶⁾ der Kommission aufgeführten Sicherheitsvorschriften der Kommission zum Schutz von Unionsverschlussachen verpflichtet. Verstoßen sie gegen diese Pflichten, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

*Artikel 10***Transparenz**

Alle einschlägigen Unterlagen, darunter Tagesordnungen, Protokolle und Beiträge der Teilnehmenden, werden auf einer eigens dafür eingerichteten Website veröffentlicht. Insbesondere müssen die Tagesordnung und sonstige relevante Hintergrunddokumente termingerecht vor der Sitzung veröffentlicht werden, gefolgt von der rechtzeitigen Veröffentlichung der Protokolle. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind nur möglich, wenn davon auszugehen ist, dass durch die Offenlegung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ beeinträchtigt würde.

⁽⁵⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission vom 13. März 2015 über Sicherheit in der Kommission (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/443/oj>).

⁽⁶⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/444/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

*Artikel 11***Sitzungskosten**

- (1) Die an den Tätigkeiten des Ausschusses und der Unterausschüsse Teilnehmenden erhalten für diese Tätigkeiten keine Vergütung.
- (2) Die für die Teilnahme an den Tätigkeiten des Ausschusses und der Unterausschüsse anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission erstattet. Kostenerstattungen erfolgen nach den geltenden Bestimmungen der Kommission und nach Maßgabe der Mittel, die den Dienststellen der Kommission im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/922 DER KOMMISSION

vom 20. Mai 2025

zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5,

nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. März 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Weichholzsperrholz mit Ursprung in Brasilien in die Union ⁽²⁾.
- (2) Dieses Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der am 20. Januar 2025 vom Softwood Plywood Consortium im Namen von Herstellern eingereicht wurde, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Weichholzsperrholz entfallen.

1. ZOLLAMTLICH ZU ERFASSENDE WARE

- (3) Diese Untersuchung betrifft Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet, das derzeit in den KN-Code 4412 39 00 eingereiht wird und seinen Ursprung in Brasilien hat (im Folgenden „betroffene Ware“). Der KN-Code wird nur informationshalber und unbeschadet einer späteren Änderung der zolltariflichen Einreihung angegeben.

2. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (4) Nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung können die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumpingzöllen führen, diese Zölle bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Einfuhren erhoben werden können.
- (5) Die Kommission hat nach Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung auf eigene Initiative beschlossen, die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich zu erfassen. Die Voraussetzungen für die rückwirkende Erhebung von Zöllen werden in der etwaigen Verordnung zur Einführung endgültiger Zölle geprüft.
- (6) Eine etwaige künftige Zollschuld ergibt sich aus den Feststellungen der Antidumpinguntersuchung.
- (7) Den im Antrag auf Einleitung einer Antidumpinguntersuchung bereitgestellten Berechnungen zufolge werden bei der betroffenen Ware für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 die Dumpingspanne auf 87 % bis 131 % und die Schadensbeseitigungsschwelle auf 73 % geschätzt. Der Betrag der möglichen künftigen Zollschuld würde nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung üblicherweise in Höhe des jeweils niedrigeren der beiden genannten Werte festgesetzt.
- (8) Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Kommission jedoch nicht in der Lage, den Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld zu schätzen. Die im Antrag genannten Beträge dienen somit nur Informationszwecken und können keine Erwartungen hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Zollschuld begründen, die sich aus der Untersuchung ergeben wird.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj>.

⁽²⁾ ABl. C, C/2025/1490, 6.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/1490/oj>.

3. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

- (9) Alle im Rahmen dieser zollamtlichen Erfassung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr verarbeitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zollbehörden werden nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Einfuhren von Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, mit beiden äußeren Lagen aus Nadelholz, auch überzogen oder auf der Oberfläche beschichtet, das derzeit in den KN-Code 4412 39 00 eingereiht wird und seinen Ursprung in Brasilien hat (im Folgenden „betroffene Ware“), in die Union zollamtlich zu erfassen.

(2) Die zollamtliche Erfassung endet neun Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2025/943

21.5.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/943 DES RATES

vom 20. Mai 2025

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/855 über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 24. April 2023 den Beschluss (GASP) 2023/855 ⁽¹⁾ angenommen, mit dem für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn der Mission eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) eingerichtet wurde.
- (2) Der Rat hat am 22. Mai 2023 den Beschluss (GASP) 2023/993 ⁽²⁾ angenommen, mit dem die EUPM Moldova eingeleitet und die Mission mit einem als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrag für den Zeitraum vom 24. April 2023 bis zum 21. Mai 2025 ausgestattet wurde.
- (3) Im Rahmen der strategischen Überprüfung der EUPM Moldova ist das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) übereingekommen, dass die EUPM Moldova bis zum 31. Mai 2027 verlängert werden sollte. Ferner ist das PSK übereingekommen, dass die EUPM Moldova die strategische Beratung der moldauischen Behörden im Sicherheitsbereich verstärken und dass sich ihre Projektzelle auf Projekte konzentrieren sollte, die im Einklang mit der strategischen Beratung durch die EUPM Moldova im Rahmen ihres Mandats stehen.
- (4) Der Beschluss (GASP) 2023/855 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die EUPM Moldova wird in einer Situation durchgeführt, die sich verschlechtern kann und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2023/855 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) einen Beitrag zur Stärkung der moldauischen Krisenbewältigungsstrukturen mit Schwerpunkt auf dem Sicherheitssektor durch:
- i) die strategische Beratung der moldauischen Behörden;
 - ii) die Ermittlung des Bedarfs in den Bereichen Organisation, Ausbildung und Ausrüstung;
 - iii) die schrittweise Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen und ermittelten Lösungen;“.

2. Artikel 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz „Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für jeden darauf folgenden Zeitraum wird vom Rat festgelegt“ wird gestrichen.
- b) Der folgende Unterabsatz wird angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Kosten der EUPM Moldova für den Zeitraum vom 22. Mai 2025 bis zum 31. Mai 2027 beläuft sich auf 19 817 594,70 EUR.“

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2023/855 des Rates vom 24. April 2023 über eine Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/855/oj>).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2023/993 des Rates vom 22. Mai 2023 über die Einleitung der Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldova) (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/993/oj>).

3. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die EUPM Moldova verfügt über eine Projektzelle zur Festlegung und Durchführung von Projekten in Einklang mit der gemäß ihrem Mandat erfolgten strategischen Beratung nach Artikel 2 Absatz 2.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Finanzbeiträge von Drittstaaten zur Projektzelle bedürfen der Annahme durch das PSK.“

4. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt bis zum 31. Mai 2027.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS



2025/961

21.5.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/961 DES RATES

vom 12. Mai 2025

über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024–2029)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2024/2588 des Rates ⁽²⁾ wurde das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024–2029) (im Folgenden „Protokoll“) am 18. September 2024 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (2) Ziel des Protokolls ist es, Unionsschiffen die Ausübung ihrer Fischereitätigkeiten in der Fischereizone Guinea-Bissaus zu ermöglichen und es der Union und Guinea-Bissau zu ermöglichen, eng zusammenzuarbeiten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Fischereipolitik und eine verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiressourcen in der Fischereizone Guinea-Bissaus weiter zu fördern. Diese Zusammenarbeit trägt auch zur Schaffung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Fischereisektor bei.
- (3) Das Protokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden.
- (4) Im Einklang mit den Verträgen sollte die Kommission die Notifizierung gemäß Artikel 20 des Protokolls vornehmen.
- (5) Mit Artikel 10 des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau ⁽³⁾ (im Folgenden „Abkommen“) wird ein mit der Überwachung der Durchführung des Abkommens und des Protokolls betrauter Gemischter Ausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss ist befugt, bestimmte Änderungen des Protokolls zu genehmigen. Um die Genehmigung solcher Änderungen zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, sie unter materiell- und verfahrensrechtlichen Bedingungen nach einem vereinfachten Verfahren im Namen der Union zu genehmigen.
- (6) Der Standpunkt der Union zu den vorgeschlagenen Änderungen des Protokolls sollte vom Rat festgelegt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sollten genehmigt werden, sofern diese Änderungen nicht von einer Sperrminorität von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union abgelehnt werden.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ angehört und hat am 27. August 2024 eine Stellungnahme abgegeben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

⁽¹⁾ Zustimmung vom 2. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2024/2588 des Rates vom 10. September 2024 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024–2029) (ABL. L, 2024/2588, 3.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2588/oj>).

⁽³⁾ ABL. L 342 vom 27.12.2007, S. 5.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABL. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Artikel 1

Das Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (2024–2029) (im Folgenden „Protokoll“) wird im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt die Notifizierung gemäß Artikel 20 des Protokolls im Namen der Union vor, mit der die Union ihre Zustimmung bekundet, durch das Protokoll gebunden zu sein ⁽³⁾.

Artikel 3

Gemäß den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union die Änderungen des Protokolls zu genehmigen, die durch den nach Artikel 10 des Abkommens eingesetzten Gemischten Ausschuss vorgenommen werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

B. NOWACKA

⁽³⁾ Das Datum des Inkrafttretens des Protokolls wird durch das Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ANHANG

VERFAHREN FÜR DIE GENEHMIGUNG DER VOM GEMISCHTEN AUSSCHUSS ZU VERABSCHIEDENDEN
ÄNDERUNGEN DES PROTOKOLLS

Wird der Gemischte Ausschuss ersucht, Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 10 des Abkommens und gemäß Artikel 16 des Protokolls anzunehmen, so wird die Kommission ermächtigt, die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1. Die Kommission stellt sicher, dass die im Namen der Union genehmigte Änderung
 - a) den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik entspricht;
 - b) mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist, die von den regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet wurden, und die gemeinsame Bewirtschaftung durch Küstenstaaten berücksichtigt;
 - c) den jüngsten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Kommission übermittelt wurden, Rechnung trägt.
2. Bevor die Kommission vorgeschlagene Änderungen im Namen der Union genehmigt, legt sie diese rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung des Gemischten Ausschusses dem Rat vor.
3. Die Übereinstimmung der vorgeschlagenen Änderungen mit den Kriterien in Nummer 1 wird vom Rat überprüft.
4. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Kommission im Namen der Union genehmigt, sofern sie nicht von einer der Sperrminorität im Rat entsprechenden Zahl von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absatz 4 EUV abgelehnt werden. Bei Vorliegen einer solchen Sperrminorität lehnt die Kommission die vorgeschlagenen Änderungen im Namen der Union ab.
5. Sollte bei weiteren Sitzungen des Gemischten Ausschusses, auch vor Ort, keine Einigung erzielt werden können, so wird die Angelegenheit gemäß dem Verfahren der Nummern 2, 3 und 4 erneut dem Rat vorgelegt, damit neue Elemente in den Standpunkt der Union einfließen können.
6. Die Kommission wird ersucht, rechtzeitig alle Schritte zu unternehmen, die als Folgemaßnahmen zu der Entscheidung des Gemischten Ausschusses notwendig sind, gegebenenfalls auch die Veröffentlichung der betreffenden Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und die Vorlage aller für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschläge.

In Bezug auf andere Fragen, die keine Änderungen des Protokolls gemäß Artikel 10 des Abkommens und gemäß Artikel 16 des Protokolls betreffen, wird der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt im Einklang mit den Verträgen und den bewährten Arbeitsmethoden festgelegt.



2025/967

21.5.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/967 DES RATES

vom 20. Mai 2025

über die Beteiligung der Schweiz am SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2020/1639 des Rates vom 5. November 2020 über die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 beschließt der Rat im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV), ob ein Drittstaat, den die teilnehmenden Mitgliedstaaten, die sich an einem Projekt der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) beteiligen, einladen möchten, sich an diesem Projekt zu beteiligen, die vom Rat vorzugebenden Bedingungen erfüllt.
- (2) Der Rat hat am 6. März 2018 den Beschluss (GASP) 2018/340 ⁽³⁾ angenommen, mit dem die Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte festgelegt wurde. Artikel 1 des genannten Beschlusses sieht ein Projekt mit der Bezeichnung „Cyber-Range-Verbände“ vor, das acht Projektmitglieder hat, einschließlich Estland als Projektkoordinator.
- (3) Am 5. November 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/1639 angenommen, mit dem die allgemeinen Bedingungen, unter denen Drittstaaten in Ausnahmefällen eingeladen werden könnten, sich an einzelnen SSZ-Projekten zu beteiligen, festgelegt wurden. In Artikel 2 Absatz 4 des genannten Beschlusses ist festgelegt, dass der Rat auf der Grundlage einer Mitteilung des Koordinators oder der Koordinatoren eines SSZ-Projekts und nach einer Stellungnahme des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) gemäß Artikel 46 Absatz 6 EUV und Artikel 9 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2017/2315 beschließt, ob die Teilnahme des Drittstaats am Projekt die Bedingungen nach Artikel 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 erfüllt.
- (4) Am 3. Oktober 2024 übermittelte die Schweiz gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 dem Koordinator des SSZ-Projekts „Cyber-Range-Verbände“ einen Antrag auf Teilnahme an diesem Projekt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 bewerteten die Projektmitglieder nach Eingang des Antrags auf der Grundlage der von der Schweiz bereitgestellten Informationen, ob das Land die allgemeinen Bedingungen nach Artikel 3 des genannten Beschlusses erfüllt.
- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 teilte der Koordinator des SSZ-Projekts „Cyber-Range-Verbände“ dem Rat und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik am 14. Februar 2025 mit, dass sich die Projektmitglieder des genannten SSZ-Projekts einstimmig auf Folgendes geeinigt haben: darauf, dass sie die Schweiz zur Teilnahme an diesem Projekt einladen möchten, auf den Umfang, die Form und die relevanten Phasen der Teilnahme der Schweiz an diesem Projekt und darauf, dass die Schweiz die allgemeinen Bedingungen nach Artikel 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/2315/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 371 vom 6.11.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1639/oj>.

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2018/340 des Rates vom 6. März 2018 zur Festlegung der Liste der im Rahmen der SSZ auszuarbeitenden Projekte (AbI. L 65 vom 8.3.2018, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/340/oj>).

- (6) Das PSK hat am 15. April 2025 Einvernehmen über eine Stellungnahme zur Mitteilung des Koordinators des SSZ-Projekts „Cyber-Range-Verbände“ zu dem Antrag der Schweiz auf Teilnahme an diesem Projekt (im Folgenden „Mitteilung“) erzielt. Das PSK hat insbesondere die in der Mitteilung übermittelte Beschreibung des SSZ-Projekts „Cyber-Range-Verbände“, einschließlich der Ziele, der Organisations- und der Beschlussfassungsstrukturen sowie der vorrangigen Arbeitsbereiche, zur Kenntnis genommen. Ferner hat das PSK Kenntnis davon genommen, dass im Rahmen des Projekts keine EU-Verschlusssachen oder sicherheitskritischen Informationen ausgetauscht werden und dass das Projekt nicht mit der Unterstützung der Europäischen Verteidigungsagentur (im Folgenden „EDA“) gemäß Artikel 3 Buchstabe g des Beschlusses (GASP) 2020/1639 durchgeführt wird. Zudem hat das PSK zur Kenntnis genommen, dass das SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ nicht die Beschaffung von Rüstungsgütern, Forschung und Fähigkeitenentwicklung umfasst und dass es auch nicht die Verwendung und Ausfuhr von Waffen oder Fähigkeiten und Technologien zum Gegenstand hat. Ferner hat es Kenntnis davon genommen, dass das Projekt keine Rechtsträger, Investitionen oder Finanzmittel von an der SSZ teilnehmenden Mitgliedstaaten und keine Anträge auf Unionsmittel für Projektaktivitäten umfasst.
- (7) Das PSK hat seine Zustimmung zu Umfang, Form und Reichweite der Teilnahme der Schweiz an dem SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“, wie in der Mitteilung dargelegt, gegeben. Es hat zur Kenntnis genommen, dass die Schweiz erklärt hat, dass sie den Umfang dieses Projekts, wie er in der Mitteilung festgelegt ist, vollumfänglich mitträgt.
- (8) In derselben Stellungnahme hat das PSK die von den Projektmitgliedern einstimmig vereinbarte Auffassung bestätigt, dass die Schweiz die allgemeinen Bedingungen des Artikels 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 wie folgt erfüllt:
- Die Schweiz erfüllt die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe a des Beschlusses (GASP) 2020/1639; gemäß dieser Bedingung ist es erforderlich, dass: die Schweiz die Werte, auf die sich die Union gründet und die in Artikel 2 EUV verankert sind, und die Grundsätze nach Artikel 21 Absatz 1 EUV sowie die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und h EUV teilt, dass die Schweiz den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union und ihrer Mitgliedstaaten nicht zuwiderhandelt, wozu auch die Achtung des Grundsatzes der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zu den Mitgliedstaaten gehört, und dass die Schweiz einen politischen Dialog mit der Union führt, der sich im Falle ihrer Teilnahme an einem SSZ-Projekt auch auf Sicherheits- und Verteidigungsaspekte erstrecken sollte;
 - in Bezug auf die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe b des Beschlusses (GASP) 2020/1639 betreffend den erheblichen Mehrwert, den die Schweiz für das SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ bewirken muss, enthält die Mitteilung eine ausführliche Beschreibung des Beitrags der Schweiz auch zu Umfang, Form und Reichweite der Teilnahme an dem Projekt, durch die die Erfüllung dieser Bedingung belegt wird;
 - in Bezug auf die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe c des Beschlusses (GASP) 2020/1639 wird in der Mitteilung ebenfalls dargelegt, in welcher Weise die Teilnahme der Schweiz an dem SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ zur Stärkung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) und der Zielvorgaben der Union, u. a. durch die Unterstützung von GSVP-Missionen und -Operationen, beitragen wird;
 - in Bezug auf die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe d des Beschlusses (GASP) 2020/1639 beinhaltet das SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ nicht die Beschaffung von Rüstungsgütern, Forschung und Fähigkeitenentwicklung oder den Einsatz und die Ausfuhr von Waffen oder Fähigkeiten und Technologien; im Rahmen des Projekts werden keine Fähigkeiten oder Technologien entwickelt. Daher wird die Teilnahme der Schweiz an dem Projekt weder zu Abhängigkeiten von diesem Land noch zu durch die Schweiz gegenüber Mitgliedstaaten auferlegten Einschränkungen führen;
 - die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe e des Beschlusses (GASP) 2020/1639, dass die Teilnahme der Schweiz im Einklang mit den weiter gehenden SSZ-Verpflichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2017/2315 aufgeführt sind, stehen muss, wird, wie in der Mitteilung näher ausgeführt ist, ebenfalls erfüllt. Da es sich bei dem SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ nicht um ein auf Fähigkeiten ausgerichtetes Projekt handelt, ist die Bedingung, dass die Teilnahme der Schweiz auch zur Erfüllung der Prioritäten beitragen müsste, die sich aus dem Plan zur Fähigkeitenentwicklung und der koordinierten jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) ergeben, oder sich positiv auf die technologische und industrielle Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) auswirken müsste, im gegebenen Kontext nicht relevant;
 - die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe f des Beschlusses (GASP) 2020/1639 ist erfüllt, da das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen⁽⁴⁾ seit dem 1. Juni 2008 in Kraft ist;

(⁴) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch von Verschlusssachen (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 58, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2008/568/oj).

- die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe g des Beschlusses (GASP) 2020/1639 ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da das SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ nicht mit Unterstützung der EDA durchgeführt wird und daher eine in Kraft getretene Verwaltungsvereinbarung mit der EDA nicht erforderlich ist;
 - in Bezug auf die Bedingung gemäß Artikel 3 Buchstabe h des Beschlusses (GASP) 2020/1639 verpflichtet sich die Schweiz, den Abschluss einer projektspezifischen Verwaltungsvereinbarung sowie die Erstellung aller weiterer erforderlicher Dokumentation gemäß dem Beschluss (GASP) 2017/2315 und dem Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates ⁽⁵⁾ über Vorschriften für die Steuerung der SSZ anzustreben.
- (9) Das PSK empfiehlt in seiner Stellungnahme, dass der Rat in der Frage, ob die Teilnahme der Schweiz an dem SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ die Bedingungen gemäß Artikel 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 erfüllt, einen positiven Beschluss fassen sollte.
- (10) Der Rat sollte daher beschließen, dass die Teilnahme der Schweiz an dem SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ die Bedingungen des Artikels 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 erfüllt. Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 7 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 wird sich die Schweiz dem Projekt zu dem Termin anschließen, der in der zwischen der Schweiz und den Projektmitgliedern zu schließenden Verwaltungsvereinbarung festgelegt wird. Der Rat wird die Aufsicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2020/1639 führen und kann gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 3 des genannten Beschlusses weitere Beschlüsse fassen bzw. Entscheidungen treffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Teilnahme der Schweiz an dem SSZ-Projekt „Cyber-Range-Verbände“ erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 3 des Beschlusses (GASP) 2020/1639.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2018/909 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Steuerung von SSZ-Projekten (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/909/oj>).



2025/968

21.5.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/968 DES RATES

vom 20. Mai 2025

zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/2642 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/2642 des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 8. Oktober 2024 hat der Rat die Verordnung (EU) 2024/2642 angenommen.
- (2) Auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses (GASP) 2024/2643 ⁽²⁾ ist der Rat der Auffassung, dass die Angaben zur Identität und die Begründung des Eintrags für eine natürliche Person in der Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/2643 geändert werden müssen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2024/2642 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/2642, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2642/oj>.

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2024/2643 vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands (ABl. L, 2024/2643, 9.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2643/oj>).

In Anhang I der Verordnung (EU) 2024/2642 erhält der Eintrag 14 in Abschnitt A unter der Überschrift „Natürliche Personen“ folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Datum der Aufnahme in die Liste
„14.	Anatolii PRIZENKO	Geschäftsmann Geburtsdatum: 26.11.1974 Geburtsort: Moldauische SSR (jetzt Republik Moldau) Staatsangehörigkeit: moldauisch Geschlecht: männlich	Anatolii Prizenko ist ein Geschäftsmann in der Republik Moldau. Ende Oktober 2023 koordinierte er die Entsendung mehrerer Bürger der Republik Moldau nach Frankreich, wo sie gegen eine finanzielle Entschädigung Davidsterne auf die Straßen malten. In den Medien wurde ausführlich über diese Operation berichtet, die im Kontext des Konflikts zwischen Israel und Hamas infolge der Angriffe vom 7. Oktober 2023 eine erhebliche destabilisierende Wirkung hatte. Bilder dieser Operation wurden zuerst von dem Mediennetzwerk Recent Reliable News verbreitet, das mit der Regierung der Russischen Föderation in Verbindung steht und von russischen Akteuren für die Durchführung von Desinformationskampagnen genutzt wird. Anatolii Prizenko übernahm öffentlich die Verantwortung für seine Rolle als Organisator dieser Operation. Medienberichten zufolge wurde diese Operation zugunsten des russischen militärischen Nachrichtendienstes GRU durchgeführt und stellte darauf ab, Spannungen in der französischen Gesellschaft zu schüren. Daher ist Anatolii Prizenko für Handlungen oder politische Maßnahmen der Regierung der Russischen Föderation, die die Stabilität in einem Mitgliedstaat und somit in der Union untergraben oder bedrohen, durch die Planung, Steuerung, unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an, die Unterstützung oder anderweitige Erleichterung des Einsatzes koordinierter Informationsmanipulation und Einflussnahme verantwortlich, setzt diese um, unterstützt sie oder profitiert davon.	16.12.2024“



2025/976

21.5.2025

BESCHLUSS (GASP) 2025/976 DES RATES

vom 20. Mai 2025

zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 2, auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ist am 25. November 1996 übereingekommen, einen Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) zu ernennen.
- (2) Der Rat hat am 28. Februar 2025 den Beschluss (GASP) 2025/443 ⁽¹⁾ angenommen, durch den Herr Luigi DI MAIO zum Sonderbeauftragten für den Nahost-Friedensprozess ernannt wird. Das Mandat des Sonderbeauftragten läuft am 1. Juni 2025 aus.
- (3) Die Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts ist für die Union eine strategische Priorität, und sie muss sich weiterhin aktiv engagieren, bis dieser Konflikt auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung beigelegt worden ist.
- (4) Die Union setzt sich für einen umfassenden und dauerhaften Frieden im gesamten Nahen Osten ein und steht bereit, um dafür mit regionalen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten.
- (5) Ein Sonderbeauftragter sollte für einen Zeitraum von zwölf Monaten ernannt werden.
- (6) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer schwierigen Situation in der Region ausüben, die sich verschlechtern und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Herr Christophe BIGOT wird für den Zeitraum vom 2. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess ernannt. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (im Folgenden „PSK“) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, dass das Mandat des Sonderbeauftragten eher endet.

Artikel 2

Politische Ziele

- (1) Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf dem übergeordneten politischen Ziel eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens auf der Grundlage einer Zwei-Staaten-Lösung, wonach Israel und ein demokratischer, zusammenhängender, lebensfähiger, friedlicher und souveräner palästinensischer Staat Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben und normale Beziehungen zu ihren Nachbarn unterhalten, wie dies in den einschlägigen Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen — wobei auch auf andere einschlägige Resolutionen, einschließlich der Resolution 2334 (2016), zu verweisen ist —, den Grundsätzen von Madrid einschließlich des Grundsatzes „Land für Frieden“, dem Nahost-Fahrplan, den bislang von den Parteien erzielten Vereinbarungen, der arabischen Friedensinitiative und den Empfehlungen des Nahost-Quartetts (im Folgenden „Quartett“) vom 1. Juli 2016 vorgesehen ist. In Anbetracht der unterschiedlichen Aspekte der israelisch-arabischen Beziehungen ist die regionale Dimension ein wesentliches Element eines umfassenden Friedens;
- (2) Bei der Verwirklichung des unter Absatz 1 ausgeführten Ziels zählen das Festhalten an der Zwei-Staaten-Lösung und die Neubelebung und Unterstützung des Friedensprozesses zu den politischen Prioritäten. Klare Parameter, die die Grundlage für die Verhandlungen definieren, sind Schlüsselfaktoren für einen erfolgreichen Ausgang, und die Union hat ihren Standpunkt in Bezug auf diese Parameter, für die sie sich auch weiterhin aktiv einsetzen wird, in den Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2009, Dezember 2010 und Juli 2014 dargelegt. Die Union ist entschlossen, mit den Parteien und den Partnern in der internationalen Gemeinschaft und in der Region zusammenzuarbeiten und geeignete internationale Initiativen zur Schaffung einer neuen Dynamik für die Verhandlungen aktiv zu verfolgen.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2025/443 des Rates vom 28. Februar 2025 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L, 2025/443, 3.3.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/443/oj>).

*Artikel 3***Mandat**

- (1) Damit die politischen Ziele gemäß Artikel 2 erreicht werden, besteht das Mandat darin,
- a) einen aktiven und effizienten Unionsbeitrag zu Aktionen und Initiativen zu leisten, die zu einer endgültigen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung sowie gemäß den Parametern der Union und den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates, einschließlich der Resolution 2334 (2016), führen, und entsprechende Vorschläge für Aktionen der Union vorzulegen;
 - b) enge Kontakte mit allen am Friedensprozess beteiligten Parteien zu fördern und zu pflegen, insbesondere mit Israel und der Palästinensischen Behörde, den relevanten politischen Akteuren und Ländern der Region und anderen betroffenen Ländern sowie den VN und anderen relevanten internationalen Organisationen, wie die Liga der Arabischen Staaten oder der Golf-Kooperationsrat, um mit ihnen bei der Stärkung des Friedensprozesses zusammenzuarbeiten;
 - c) die sich entwickelnde regionale Lage im Nahen Osten und insbesondere die Normalisierung der Beziehungen zwischen Israel und einer Reihe arabischer Länder zu nutzen, um den Friedensprozess weiter voranzubringen und so zur Stabilität der Region beizutragen;
 - d) den Faktoren, die die regionale Dimension des Friedensprozesses beeinflussen, einschließlich der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Gazastreifen bzw. in der gesamten Region nach den brutalen und willkürlichen Terrorangriffen der Hamas gegen Israel vom 7. Oktober 2023, der Zusammenarbeit mit den arabischen Partnern und der Umsetzung der Arabischen Friedensinitiative besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 - e) die Friedensverhandlungen zwischen den Parteien aktiv zu unterstützen und einen Beitrag dazu zu leisten, auch indem im Rahmen dieser Verhandlungen im Namen der Union und im Einklang mit ihrer gefestigten, langjährigen Politik Vorschläge vorgelegt werden;
 - f) für eine kontinuierliche Präsenz der Union in den relevanten internationalen Gremien zu sorgen;
 - g) zur Bewältigung von Krisen und zu Frühwarnung beizutragen;
 - h) zur Umsetzung der zwischen den Parteien ausgehandelten internationalen Übereinkünfte beizutragen und mit den Parteien auf diplomatischer Ebene Kontakt aufzunehmen, wenn diese Übereinkünfte nicht eingehalten werden;
 - i) zu den politischen Bemühungen um eine nachhaltige Lösung für die Zeit nach dem Krieg im Gazastreifen, der integraler Bestandteil eines künftigen palästinensischen Staates ist, beizutragen, die Rückkehr der Palästinensischen Behörde nach Gaza zu unterstützen, auch durch die Förderung von Gesprächen zwischen Israel und der Palästinensischen Behörde, und die humanitären Bemühungen zu fördern;
 - j) mit den Unterzeichnern von Übereinkünften im Rahmen des Friedensprozesses konstruktive Beziehungen zu unterhalten, um so die Einhaltung der grundlegenden demokratischen Normen, einschließlich der Achtung des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Prinzips der Rechtsstaatlichkeit, zu fördern;
 - k) Vorschläge für Interventionen der Union im Rahmen des Friedensprozesses und zu der Frage vorzulegen, wie die Initiativen der Union und ihre laufenden Bemühungen im Zusammenhang mit dem Friedensprozess, wie etwa der Unionsbeitrag zu den palästinensischen Reformen und die Globale Allianz für die Umsetzung der Zwei-Staaten-Lösung, einschließlich der politischen Aspekte der relevanten Entwicklungsvorhaben der Union, am besten fortgesetzt werden können;
 - l) die Parteien zu ersuchen, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die die Durchführbarkeit der Zwei-Staaten-Lösung gefährden, insbesondere in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich der Siedlungspolitik und der Aufstachelung zu Gewalt und Hetze;
 - m) in Zusammenarbeit mit dem Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte einen Beitrag zur Umsetzung der Menschenrechtspolitik der Union, einschließlich der Leitlinien der Union zu den Menschenrechten, insbesondere die Leitlinien der Union zum Thema Kinder und bewaffnete Konflikte sowie betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen ihrer Diskriminierung, und der Politik der Union hinsichtlich der Resolution des VN-Sicherheitsrates 1325 (2000) bezüglich Frauen, Frieden und Sicherheit zu leisten;
 - n) einen Beitrag zum besseren Verständnis der Rolle der Union und ihrer besseren Sichtbarkeit unter den für die Meinungsbildung maßgeblichen Personen in der Region zu leisten;
 - o) mit Vertretern der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen und junger Menschen, sowie mit Akteuren zusammenzuarbeiten, die an Maßnahmen zur Vertrauensbildung zwischen den Parteien beteiligt sind.

(2) Der Sonderbeauftragte unterstützt die Arbeit des Hohen Vertreters und behält alle Aktivitäten der Union in der Region im Zusammenhang mit dem Nahost-Friedensprozess im Blick.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

(1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.

(2) Das PSK unterhält eine enge Verbindung zum Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.

(3) Der Sonderbeauftragte gewährleistet Maßnahmen und Zusammenarbeit mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dessen einschlägigen Dienststellen, die regelmäßig, systematisch, gründlich und klar sind.

(4) Der Sonderbeauftragte wird die Region regelmäßig besuchen und für eine enge Abstimmung mit den relevanten Delegationen der Union in der Region, einschließlich des Vertretungsbüros der Union in Jerusalem, der Delegation der Union in Tel Aviv, und über diese für eine enge Abstimmung mit den diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten sorgen.

Artikel 5

Finanzierung

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat (im Folgenden „Ausgaben“) für den Zeitraum vom 2. Juni 2025 bis zum 31. Mai 2026 beläuft sich auf 1 368 570,22 EUR.

(2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.

(3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Zusammensetzung des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten

(1) Im Rahmen des Mandats und der entsprechend bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab einzusetzen. Im Arbeitsstab des Sonderbeauftragten muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in besonderen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission stets umgehend über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.

(2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zum Arbeitsstab des Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Gehälter dieses abgeordneten Personals gehen zulasten des abordnenden Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union beziehungsweise des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Sachverständige können ebenfalls zum Arbeitsstab des Sonderbeauftragten abgeordnet werden. Internationales Vertragspersonal besitzt die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats.

(3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union bzw. des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats.

(4) Der Arbeitsstab des Sonderbeauftragten wird bei den einschlägigen Dienststellen des EAD, der Delegation der Union in Tel Aviv und dem Vertretungsbüro der Union in Jerusalem untergebracht, damit die Kohärenz und Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Tätigkeiten gewährleistet sind.

Artikel 7

Vorrechte und Befreiungen des Sonderbeauftragten und der Mitglieder seines Arbeitsstabs

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien im Zusammenhang mit dem Sonderbeauftragten und den Mitgliedern seines Arbeitsstabs, die für die Erfüllung und das reibungslose Funktionieren des Mandats des Sonderbeauftragten erforderlich sind, werden gegebenenfalls mit den Gastparteien vereinbart. Die Mitgliedstaaten und der EAD gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

*Artikel 8***Sicherheit von EU-Verschlusssachen**

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die in dem Beschluss 2013/488/EU des Rates ⁽²⁾ festgelegt sind.

*Artikel 9***Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung**

(1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, der EAD und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.

(2) Die Delegationen der Union in der Region und die Mitgliedstaaten leisten logistische Unterstützung für den Sonderbeauftragten und die Mitglieder des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten.

*Artikel 10***Sicherheit**

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend dem Mandat und aufgrund der Sicherheitslage in dem Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des dem Sonderbeauftragten direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere:

- a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt und die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das Zuständigkeitsgebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und der einen Notfall- und Evakuierungsplan für die Mission enthält;
- b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im Zuständigkeitsgebiet angepassten Versicherungsschutz gegen hohe Risiken genießt;
- c) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union einzusetzende Personal, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im Zuständigkeitsgebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten hat, und zwar auf der Grundlage der Risikoeinstufungen, die dem jeweiligen Gebiet vom EAD zugewiesen wurden;
- d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission im Rahmen der regelmäßigen Zwischenberichte und des endgültigen umfassenden Berichts über die Ausführung des Mandats gemäß Artikel 15 über deren Umsetzung sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen schriftlich Bericht erstattet.

*Artikel 11***Berichterstattung**

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter regelmäßig Bericht. Er erstattet dem PSK und erforderlichenfalls den Arbeitsgruppen des Rates regelmäßig Bericht. Die regelmäßigen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Der EAD wird zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang unterrichtet. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Gemäß Artikel 36 des Vertrags kann der Sonderbeauftragte an der Unterrichtung des Europäischen Parlaments beteiligt werden.

*Artikel 12***Zugang zu Dokumenten und Datenschutz**

(1) Der Sonderbeauftragte wendet die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ sowie die betreffenden vom Hohen Vertreter erlassenen Durchführungsbestimmungen an.

⁽²⁾ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/488/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

(2) Der Sonderbeauftragte schützt natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sowie den betreffenden vom Hohen Vertreter erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 13

Koordinierung

(1) Zur Erreichung der politischen Ziele der Union trägt der Sonderbeauftragte zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und dazu, dass alle Instrumente der Union und das Handeln der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken. Gegebenenfalls setzt er sich mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen des EAD und der Dienststellen der Kommission abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Delegationen der Union und die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten, einschließlich des Vertretungsbüros der Union in Jerusalem und der Delegation der Union in Tel Aviv, regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu den Missionschefs der Mitgliedstaaten, den Leitern der Delegationen der Union und den Leitern von Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese unterstützen den Sonderbeauftragten nach allen Kräften bei der Ausführung seines Mandats. Der Sonderbeauftragte gibt — in enger Absprache mit dem Leiter der Delegation der Union in Tel Aviv und dem Vertretungsbüro der Union in Jerusalem — den Leitern der Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) und der Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) vor Ort politische Handlungsempfehlungen. Der Sonderbeauftragte stimmt sich auch mit den anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort ab.

Artikel 14

Unterstützung im Zusammenhang mit Ansprüchen

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten leisten Unterstützung bei der Bearbeitung von Ansprüchen und Pflichten, die auf den Mandaten früherer Sonderbeauftragter der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess beruhen, und gewähren administrative Hilfe und Zugang zu den entsprechenden Dokumenten.

Artikel 15

Überprüfung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission regelmäßige Zwischenberichte und bis zum 28. Februar 2026 einen endgültigen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).



2025/90414

21.5.2025

**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1111 der Kommission vom 10. April 2024
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011, der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 923/2012, der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373
hinsichtlich der Festlegung von Anforderungen an den Flugbetrieb mit bemannten senkrecht start-
und landefähigen Luftfahrzeugen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1111, 23. Mai 2024)

Seite 12, Anhang III Nummer 4 zur Änderung von Nummer 31 Buchstabe b in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und Seite 39, Punkt UAM.OP.VCA.125 Buchstabe b Nummer 2:

Betrifft nicht die deutsche Sprachfassung.

Seite 16, Anhang IV Nummer 3 Punkt ARO.OPS.224 Buchstabe a, Einfügung in Anhang II (Teil-ARO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

Anstatt: „UAM.OP.VCA.192 und UAM.OP.VCA.195 des Anhangs IX“

muss es heißen: „UAM.OP.VCA.195 und UAM.OP.MVCA.192 des Anhangs IX“.

Auf den Seiten 18 und 19 in Anhang IV erhält die ersetzte Anlage II zu Anhang II (Teil-ARO) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 folgende Fassung:

„Anlage II

BETRIEBSSPEZIFIKATIONEN (vorbehaltlich der genehmigten Bedingungen im Betriebshandbuch)				
Kontaktdaten der ausstellenden Behörde Telefon ⁽¹⁾ : _____; Fax: _____; E-Mail: _____				
AOC ⁽²⁾ :	Name des Betreibers ⁽³⁾ :	Datum ⁽⁴⁾ :	Unterschrift:	
Firmierend unter Handelsname:				
Betriebsspezifikationen Nr.:				
Luftfahrzeugmuster ⁽⁵⁾ : Eintragungskennzeichen ⁽⁶⁾ :				
Art des Flugbetriebs: Gewerblicher Luftverkehr (CAT) ☐ Fluggäste ☐ Fracht ☐ Sonstige ⁽⁷⁾ : _____ Innovative Luftmobilität (IAM) ☐ Fluggäste ☐ Fracht ☐ Sonstige ⁽⁷⁾ : _____				
Betriebsbereich ⁽⁸⁾ :				
Besondere Beschränkungen ⁽⁹⁾ :				
Sondergenehmigungen:	Ja	Nein	Spezifikation ⁽¹⁰⁾	Bemerkungen
Gefährliche Güter	☐	☐		
Flugbetrieb bei geringer Sicht				
Start	☐	☐	RVR ⁽¹¹⁾ : ... m	
Landeanflug und Landung	☐	☐	CAT ⁽¹²⁾ DA/H: ...ft, RVR: ... m	

Operationelle Anrechnungen	☐	☐	CAT ⁽¹³⁾ DA/H: ...ft, RVR: ... m	
RVR ⁽¹⁴⁾ : ☐ n. a.	☐	☐		
ETOPS ⁽¹⁵⁾ ☐ n. a.	☐	☐	Maximale Ausweichflugdauer ⁽¹⁶⁾ : ... Minuten	
Navigationsspezifikationen für den komplexen PBN-Betrieb ⁽¹⁷⁾	☐	☐		⁽¹⁸⁾
Mindestnavigationsleistungsanforderungen	☐	☐		
Flugbetrieb mit einmotorigen Turbinenflugzeugen bei Nacht oder unter Instrumentenwetterbedingungen (IMC) (SET-IMC)	☐	☐	⁽¹⁹⁾	
Hubschrauberbetrieb mithilfe von Nachtflugsichtsystemen	☐	☐		
Hubschrauberwindenbetrieb	☐	☐		
Medizinische Hubschraubernotfalleinsätze	☐	☐		
Offshore-Hubschrauberbetrieb	☐	☐		
Reduzierte VFR-Betriebsminima für Point-in-Space An- und Abflüge von Hubschraubern	☐	☐		
Flugbetrieb mit VTOL-fähigen Luftfahrzeugen im medizinischen Noteinsatz (VEMS)	☐	☐		
Flugbegleiterschulungen ⁽²⁰⁾	☐	☐		
Ausstellung von Flugbegleiterbescheinigungen ⁽²¹⁾	☐	☐		
Verwendung von EFB-Anwendungen Typ B	☐	☐	⁽²²⁾	
Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	☐	☐	⁽²³⁾	
Sonstiges ⁽²⁴⁾				

⁽¹⁾ Telefonnummer der zuständigen Behörde einschließlich der Ländervorwahl. Angabe der E-Mail-Adresse und der Faxnummer, falls verfügbar.
⁽²⁾ Angabe der Nummer des entsprechenden Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOC).
⁽³⁾ Angabe des eingetragenen Namens des Betreibers und dessen Handelsnamen, falls abweichend. Vor dem Handelsnamen ‚firmierend unter‘ angeben (in EN ‚Dba‘ für ‚Doing Business As‘).
⁽⁴⁾ Ausstellungsdatum der Betriebsspezifikationen (TT.MM.JJJJ) und Unterschrift des Vertreters der zuständigen Behörde.
⁽⁵⁾ Angabe der ICAO-Bezeichnung des Herstellers, der Bauart und der Serie des Luftfahrzeugs oder der Hauptserie, falls eine Serie festgelegt wurde (z. B. Boeing-737-3K2 oder Boeing-777-232) oder ggf. Angabe des Herstellers, der Bauart und der Serie des VTOL-fähigen Luftfahrzeugs.
⁽⁶⁾ Die Eintragungskennzeichen sind entweder in den Betriebsspezifikationen oder im Betriebshandbuch angegeben. Im letzteren Fall müssen die Betriebsspezifikationen einen Verweis auf die entsprechende Seite des Betriebshandbuchs enthalten. Falls nicht alle Sondergenehmigungen auf die Luftfahrzeugbauart Anwendung finden, können die Eintragungskennzeichen des Luftfahrzeugs in der Spalte ‚Bemerkungen‘ der jeweiligen Sondergenehmigung angegeben werden.
⁽⁷⁾ Sonstige anzugebende Transportarten (z. B. medizinischer Notfalldienst).
⁽⁸⁾ Angabe der geografischen Bereiche, für die der Betrieb genehmigt wurde (Angabe der geografischen Koordinaten oder der einzelnen Flugstrecken, des Fluginformationsgebiets oder nationaler oder regionaler Grenzen).
⁽⁹⁾ Auflistung der geltenden besonderen Einschränkungen (z. B. nur VFR, nur bei Tage usw.).
⁽¹⁰⁾ In dieser Spalte sind die Mindestbedingungen für die Genehmigung oder den Genehmigungstyp anzugeben (mit den entsprechenden Kriterien).
⁽¹¹⁾ Angabe der genehmigten Mindest-Start-RVR in Metern. Es kann eine Zeile pro Genehmigung verwendet werden, falls mehrere Genehmigungen erteilt wurden.
⁽¹²⁾ Angabe der anwendbaren Präzisionsanflugkategorie: CAT II oder CAT III. Angabe der Mindest-RVR in Metern und der Entscheidungshöhe über Grund (DH) in Fuß. Für jede aufgeführte Anflugkategorie bitte eine Zeile verwenden.
⁽¹³⁾ Angabe der anwendbaren operationellen Anrechnung: SA CAT I, SA CAT II, EFVS, usw. Angabe der Mindest-RVR in Metern und der Entscheidungshöhe über Grund (DH) in Fuß. Für jede aufgeführte operationelle Anrechnung bitte eine Zeile verwenden.
⁽¹⁴⁾ Das Feld ‚nicht anwendbar‘ (n. a.) darf nur angekreuzt werden, wenn die Dienstgipfelhöhe des Luftfahrzeugs unter FL290 liegt.
⁽¹⁵⁾ ETOPS (Extended Range Operations) bezieht sich derzeit nur auf zweimotorige Luftfahrzeuge. Daher kann das Feld ‚nicht anwendbar‘ (n. a.) angekreuzt werden, wenn die Luftfahrzeugbauart weniger oder mehr als zwei Motoren hat.

- ⁽¹⁶⁾ Die Schwellenentfernung kann ebenfalls angegeben werden (in NM), ebenso der Triebwerkstyp.
- ⁽¹⁷⁾ Leistungsorientierte Navigation (performance-based navigation, PBN): Für jede Sondergenehmigung für den komplexen PBN-Betrieb (z. B. RNP AR APCH) ist eine Zeile zu verwenden, wobei in den Spalten ‚Spezifikation‘ und/oder ‚Bemerkungen‘ die jeweiligen Einschränkungen aufzuführen sind. Verfahrensspezifische Genehmigungen für einzelne Verfahren nach RNP AR APCH können in den Betriebsspezifikationen oder im Betriebshandbuch aufgeführt werden. Im letzteren Fall müssen die Betriebsspezifikationen einen Verweis auf die entsprechende Seite des Betriebshandbuchs enthalten.
- ⁽¹⁸⁾ Angabe, ob die Sondergenehmigung auf bestimmte Pistenenden und/oder Flugplätze beschränkt ist.
- ⁽¹⁹⁾ Angabe der jeweiligen Luftfahrzeugzelle oder Triebwerk-Kombination.
- ⁽²⁰⁾ Genehmigung für die Durchführung der Schulungslehrgänge und Prüfungen, die gemäß Anhang V (Teil-CC) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 von den Antragstellern für eine Flugbegleiterbescheinigung zu absolvieren sind.
- ⁽²¹⁾ Genehmigung für die Erteilung von Flugbegleiterbescheinigungen gemäß Anhang V (Teil-CC) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011.
- ⁽²²⁾ Angabe der Liste der EFB-Anwendungen Typ B zusammen mit der Referenz der EFB-Hardware (für tragbare EFB). Diese Liste ist entweder in den Betriebsspezifikationen oder im Betriebshandbuch aufgeführt. Im letzteren Fall müssen die Betriebsspezifikationen einen Verweis auf die entsprechende Seite des Betriebshandbuchs enthalten.
- ⁽²³⁾ Die Genehmigungsnummer der für die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs zuständigen Organisation und einen Verweis auf die einschlägige Verordnung (z. B. Anhang Vc (Teil-CAMO) der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014).
- ⁽²⁴⁾ Sonstige Genehmigungen oder Daten können hier eingetragen werden; eine Zeile (oder einen Mehrzeilenblock) pro Genehmigung verwenden (z. B. Kurzlandeverfahren, Steilanflugverfahren, Verkürzung der vorgeschriebenen Landestrecke, Hubschrauberbetrieb von/zu einer Örtlichkeit von öffentlichem Interesse, Hubschrauberbetrieb über einem Gebiet mit schwierigen Umgebungsbedingungen außerhalb eines dicht besiedelten Gebiets, Hubschrauberbetrieb ohne die Möglichkeit einer sicheren Notlandung, Betrieb mit größeren Querneigungen, größte Entfernung von einem geeigneten Flugplatz für zweimotorige Flugzeuge ohne ETOPS-Genehmigung).
- EASA-Formblatt 139 — Ausgabe 9^{****}**

Seite 29, Anhang VI Nummer 7 Punkt SPA.VEMS.110 Buchstabe e, Einfügung in Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

Anstatt: „nach Buchstabe f“

muss es heißen: „nach Buchstabe d“.

Seite 45, Anhang VII Punkt UAM.OP.MVCA.175 Buchstabe b Nummer 4 von Anhang IX (Teil-IAM), der der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 hinzugefügt wurde

Anstatt: „4. sich die nach Punkt IAM.GEN.MVCA.110 erforderlichen Dokumente, zusätzlichen Informationen und Formblätter an Bord befinden, es sei denn, der Verbleib dieser Dokumente, Unterlagen und Formblätter am Boden ist nach Punkt IAM.GEN.MVCA.115 zulässig,“

muss es heißen: „4. sich die nach Punkt IAM.GEN.MVCA.180 erforderlichen Dokumente, zusätzlichen Informationen und Formblätter an Bord befinden, es sei denn, der Verbleib dieser Dokumente, Unterlagen und Formblätter am Boden ist nach Punkt IAM.GEN.MVCA.181 zulässig,“.

Seite 52, Anhang VII Punkt UAM.IDE.VCA.100 Buchstabe b Nummer 1 von Anhang IX (Teil-IAM), der der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 hinzugefügt wurde

Anstatt: „1. Die von diesen Instrumenten, Ausrüstungen oder Zubehörteilen bereitgestellten Informationen dürfen vom Piloten nicht verwendet werden, um die Bestimmungen von Anhang II und Anhang IX Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/1139 oder der Punkte UAM.IDE.MVCA.330, UAM.IDE.MVCA.335 und UAM.IDE.MVCA.345 des vorliegenden Anhangs zu erfüllen, und“

muss es heißen: „1. Die von diesen Instrumenten, Ausrüstungen oder Zubehörteilen bereitgestellten Informationen dürfen vom Piloten nicht verwendet werden, um die Bestimmungen von Anhang II und Anhang IX Nummer 2.1 der Verordnung (EU) 2018/1139 oder der Punkte UAM.IDE.MVCA.330 und UAM.IDE.MVCA.345 des vorliegenden Anhangs zu erfüllen, und“.



**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1108 der Kommission vom 13. März 2024 zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf die erstmalige Bescheinigung der
Lufttüchtigkeit zulassungspflichtiger unbemannter Luftfahrzeugsysteme sowie der Delegierten
Verordnung (EU) 2019/945 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber
unbemannter Luftfahrzeugsysteme**

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/1108, 23. Mai 2024)

Seite 23, Anhang I Nummer 49 Buchstabe b zur Ersetzung des Punkts 21.A.239 Buchstabe d Nummer 3 des Anhangs I der
Verordnung (EU) Nr. 748/2012:

Anstatt: „ 3. festlegen, auf welche Weise das Konstruktionssicherungssystem der Abnahme der entwickelten
Bauteile, Ausrüstungsteile, oder Komponenten des CMU oder der von seinen Partnern oder
Unterauftragnehmern durchgeführten Aufgaben nach den Methoden Rechnung trägt, die
schriftlichen Verfahren unterliegen.“

muss es heißen: „ 3. festlegen, auf welche Weise das Konstruktionsmanagementsystem der Abnahme der entwickelten
Bauteile, Ausrüstungsteile, oder Komponenten des CMU oder der von seinen Partnern oder
Unterauftragnehmern durchgeführten Aufgaben nach den Methoden Rechnung trägt, die
schriftlichen Verfahren unterliegen.“
